



# STADT AULENDORF

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates** **am Montag, 25.07.2022, 18:00 Uhr** **im Ratssaal**

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Tagesordnung**

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Neubau Grundschule - Vergabe von Bauleistungen
- 5** Neubau Kindergarten - Vergabe von Fensterbauarbeiten LOS 1
- 6** Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2022/2023
- 7** Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen
- 8** Gebäudereinigung - Freigabe zur europaweiten Ausschreibung
- 9** Bebauungsplan "Langwegesch" - 2. Änderung; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 10** Verschiedenes
- 11** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



<b>Stadtbauamt</b> Günther Blaser		<b>Vorlagen-Nr. 40/082/2022</b>	
Sitzung am 25.07.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 4      Neubau Grundschule - Vergabe von Bauleistungen</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Am 21.03.2022 hat der Gemeinderat der vorgestellten Ausführungsplanung vom Grundschulneubau zugestimmt und die Gewerke zur Ausschreibung freigegeben.</p> <p>Der Neubau der Grundschule liegt mit 6,10 Mio. € netto über dem Schwellenwert von 5,38 Mio. € netto und fällt somit unter die EU – Ausschreibungspflicht.</p> <p>Von den 6,10 Mio. € dürfen 20 % national ausgeschrieben werden, aber nur Einzelgewerke unter 1,0 Mio. € netto.</p> <p>Im 1. Block wurden nun 3 Gewerke am 23.05.2022 europaweit ausgeschrieben.</p>			
<b>Ausschreibungsergebnisse</b>			
<b>Rohbauarbeiten mit Gerüstbau</b>			
Ausschreibungsart		EU- Ausschreibung	
Anzahl angeforderter Unterlagen		8	
Submission		27.06.2022	
Eingegangene Angebote		3	
Angebotssumme brutto		1.916.843,93 €	
Kostenberechnung brutto vom 10.03.2022		1.634.285,31 €	
Abweichung in € (brutto)		282.558,62 €	
Abweichung in %		17,3 %	
<p>Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 1.916.843,93 € und 282.558,62€ über der Kostenberechnung vom 10.03.2022.</p> <p>Mit der Überschreitung von 17,3 % gegenüber der Kostenberechnung kommt das Ausschreibungsergebnis in die Nähe, in dem eine Aufhebung der Ausschreibung geprüft werden könnte. Generell liegt die Aufhebungsgrenze ab 20 eher 25 % über der Kostenberechnung.</p> <p>Allerdings müssen hier fundierte und aktuelle Marktpreise zugrunde gelegt werden, was in der momentanen Preisentwicklung und Marktlage äußerst schwierig ist.</p> <p>Im Falle einer Aufhebung muss gegebenenfalls mit einem Bieter Einspruch vor der Vergabekammer und folgender rechtlichen Prüfung gerechnet werden.</p> <p>Dies würde eine erhebliche zeitliche Verschiebung bei der Umsetzung der Maßnahme mit sich bringen. Ob eine neue Ausschreibung ein besseres Ergebnis bringt, ist eher fraglich und kann nicht vorgesagt werden.</p> <p>In Abwägung der Vor- und Nachteile schlägt die Verwaltung vor, die Rohbauarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma Grüner &amp; Mühlischlegel aus Biberach zum Bruttopreis von 1.916.843,93 € zu vergeben.</p>			
<b>Zimmererarbeiten</b>			

Ausschreibungsart	EU - Ausschreibung
Anzahl angeforderter Unterlagen	4
Submission	27.06.2022
Eingegangene Angebote	3
Angebotssumme brutto	353.437,70 €
Kostenberechnung brutto vom 10.03.2022	367.073,35 €
Abweichung in € (brutto)	13.635,65 €
Abweichung in %	3,8 %

Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 353.437,70 € und unterschreitet die Kostenberechnung vom 10.03.2022 um 13.635,65 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zimmererarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma Rüde Modul & Elementholzbau aus Ravensburg zum Bruttopreis von 353.437,70 € zu vergeben.

### Flaschnerarbeiten

Ausschreibungsart	EU - Ausschreibung
Anzahl angeforderter Unterlagen	4
Submission	27.06.2022
Eingegangene Angebote	1
Angebotssumme brutto	33.546,99 €
Kostenberechnung brutto vom 10.03.2022	26.193,09 €
Abweichung in € (brutto)	7.353,90 €
Abweichung in %	27,7 %

Das eingegangene Angebot liegt 7.353,90 € über der Kostenberechnung, was 27,7 % entspricht.

Ein Aufhebungsgrund mit der Kostenüberschreitung von 27,7 % wäre hier gegeben. Wie bei den Rohbauarbeiten könnte in diesem Fall ein Bieteranspruch vor der Vergabekammer nicht ausgeschlossen werden.

Ob bei einer Aufhebung der Ausschreibung und einem erneuten Ausschreibungsverfahren sich ein besseres Ausschreibungsergebnis erzielen lässt, ist fraglich.

In Abwägung der Vor- und Nachteile schlägt die Verwaltung vor, die Flaschnerarbeiten an die einzige Bieterin, Firma Fiederer aus Ravensburg zum Bruttopreis von 33.546,99 € zu vergeben.

Der Baubeginn ist auf Oktober 2022 geplant.

Herr Kasten als beauftragter Architekt wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

### Weitere Ausschreibungen

Der 2. Ausschreibungsblock mit folgenden Gewerken wird um den 20. Juli 2022 zur Ausschreibung gebracht:

- Elektroarbeiten
- Lüftungsarbeiten
- Heizungsarbeiten
- Sanitärarbeiten
- Dachabdichtungsarbeiten

**Beschlussantrag:**

Folgende Bauleistungen werden vergeben:

1. Die Rohbauarbeiten an die Firma Grüner & Mühlischlegel aus Biberach zum Bruttopreis von 1.916.843,93 €.
2. Die Zimmererarbeiten an die Firma Rüde Modul & Elementholzbau aus Ravensburg zum Bruttopreis von 353.437,70 €.
3. Die Flaschnerarbeiten an die Firma Fiederer aus Ravensburg zum Bruttopreis von 33.456,99 €.

**Anlagen:**

**Auszüge aus den Vergabevorschlägen**

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 18.07.2022





# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Günther Blaser		<b>Vorlagen-Nr. 40/086/2022</b>													
Sitzung am 25.07.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung												
<b>TOP: 5      Neubau Kindergarten - Vergabe von Fensterbauarbeiten LOS 1</b>															
<p><b>Ausgangssituation:</b> Bereits im Januar 2022 wurden LOS 1 (Alu- Elemente) und LOS 2 (Holz / Alu – Fenster) ausgeschrieben.</p> <p>Bei dieser Ausschreibung ist kein Angebot eingegangen.</p> <p>Bei der erneuten Ausschreibung der Fensterbauarbeiten Ende März 2022 wurde getrennt nach LOS 1 und LOS 2 ausgeschrieben.</p> <p>Der Gemeinderat vergab die Fensterbauarbeiten von LOS 2 (Holz / Alu) am 23.05.2022 und die Ausschreibung von LOS 1 wurde aufgrund von einem übersteuerten Angebot das eingegangen war, aufgehoben.</p> <p>Der Gemeinderat hat beschlossen, nach den beiden ergebnislosen Ausschreibungen die Fensterbauarbeiten von LOS 1 in einem freihändigen Vergabeverfahren zu vergeben.</p> <p>Am 20.06.2022 wurden 7 geeignete Firmen im Rahmen einer freihändigen Vergabe und unveränderten Ausschreibungsunterlagen von LOS 1 zur Angebotsabgabe aufgefordert.</p> <p>Die eingegangenen Angebote wurden geprüft und ausgewertet.</p> <p><b>Angebotsauswertung</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Aufgeforderte Firmen</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Eingegangene Angebote</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Angebotssumme brutto</td> <td>285.171,60 €</td> </tr> <tr> <td>Kostenberechnung Nov. 2021 brutto</td> <td>317.573,78 €</td> </tr> <tr> <td>Minderkosten</td> <td>32.402,18 €</td> </tr> <tr> <td>Minderung in Prozent</td> <td>10,2 %</td> </tr> </table> <p>Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 285.171,60 € brutto und 32.402,18 € unter der Kostenschätzung.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, die Fensterbauarbeiten von LOS 1 (Alu – Elemente) an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Bacher GmbH Stahl – und Metallbau aus Mengen zum Bruttopreis von 285.171,60 € zu vergeben.</p>				Aufgeforderte Firmen	7	Eingegangene Angebote	5	Angebotssumme brutto	285.171,60 €	Kostenberechnung Nov. 2021 brutto	317.573,78 €	Minderkosten	32.402,18 €	Minderung in Prozent	10,2 %
Aufgeforderte Firmen	7														
Eingegangene Angebote	5														
Angebotssumme brutto	285.171,60 €														
Kostenberechnung Nov. 2021 brutto	317.573,78 €														
Minderkosten	32.402,18 €														
Minderung in Prozent	10,2 %														
<p><b>Beschlussantrag:</b> Die Fensterbauarbeiten von LOS 1 (Alu- Elemente) werden an Firma Bacher GmbH Stahl- und Metallbau aus Mengen zum Bruttopreis von 285.171,60 € vergeben.</p>															
<p><b>Anlagen:</b> <b>Übersicht der Angebote</b></p>															

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister  
 Kämmerei

Hauptamt  
 Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 18.07.2022

<b>Hauptamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 20/018/2022/1</b>	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.07.2022	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
25.07.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<b>TOP: 6      Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2022/2023</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Stadt hat jährlich eine Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung zu erstellen.</p> <p>Aufgrund der weitreichenden Einschränkungen durch die Coronapandemie mit Kita-Schließungen, Notbetreuung, reduziertem Regelbetrieb sowie die aktuelle Flüchtlingssituation in der Ukraine war und wird die Kindertagesbetreuung laufend vor neue Herausforderungen und Fragestellungen gestellt.</p> <p>Die Bedarfsplanung stellt die Ist-Situation und anhand der vorliegenden Anmeldungen und Geburtenzahlen, sowie der Prognosen der Bevölkerungsentwicklung im kommenden Kindergartenjahr dar. Außerdem werden die geplanten Veränderungen zur Gruppengröße, Platzangebot und Betreuungsformen aufgenommen.</p> <p><b>Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze (Anlage 2)</b> Die Zahl der Einrichtungen liegt unverändert bei zehn Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Von den 22 Gruppen werden derzeit alle Gruppen als Vollgruppen geführt.</p> <p>Aktuell stehen nach Betriebserlaubnis im Gesamten 455 Kindergartenplätze zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der altersgemischten Gruppen, bei denen Kinder U3 Kinder 2 Plätze in Anspruch nehmen, reduziert sich die Gesamtzahl auf 423 Plätze.</p> <p>Die 423 Plätze gliedern sich in 364 Ü3 und 59 U3 Plätze. Für die U3 Kinder ergibt sich ein Platzangebot von 29 altersgemischten Plätzen (2-3-jährige) und 30 Krippenplätze (1 bis unter 3 Jahre).</p> <p><b>Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze</b></p> <p>a) Laufendes KiGA-Jahr 2021/2022 (Anlage 1a) In dieser Tabelle ist der Belegungsstand aller Einrichtungen zum 01.03.2022 mit 41 freien Plätzen und zum Ende des KiGA-Jahres im August 2022 mit 15 freien Plätzen dargestellt.</p> <p>b) Kommendes KiGA-Jahr 2022/2023 (Anlage 1)</p> <p>Im Kindergartenjahr 2021/2022 konnte die angespannte Lage bei dem Platzangebot der Ganztagesplätze verbessert werden. So wurde im Kindergarten St. Berta eine Regelgruppe in eine VÖ-Gruppe geändert und im Kindergarten Schatzkiste wurde die Wandlung einer VÖ-Gruppe in eine Mischgruppe VÖ und GT umgesetzt. Beide Maßnahmen haben zur Entlastung der Ganztagesplätze geführt.</p> <p>Das Gesamtangebot an Plätzen nach Betriebserlaubnis beträgt für das Kindergartenjahr 2022/2023 455 Plätze. Zu Beginn des Kindergartenjahres im September 2022 sind 76 Plätze frei, die im Laufe des Jahres belegt werden, sodass nach derzeitigem Stand zum Ende des Kindergartenjahres im September 2023 noch 17 Plätze zur Verfügung stehen. Im Bereich der Ganztagesbetreuung und im Krippenbereich gibt es, wie im letzten Jahr, für das neue Kindergartenjahr bereits jetzt eine Warteliste.</p>			

Die Planung für das Kindergartenjahr 2022/2023 sieht in diesem Jahr keine Veränderungen vor. Es wird weiterhin das Ziel verfolgt, den Kindergartenneubau schnell voranzutreiben. Zielsetzung ist eine Inbetriebnahme des Kindergartenneubaus ab 01.01.2024 spätestens jedoch zum neuen Kindergartenjahr 2024/2025.

Mit 96 % ist die Annahme des Betreuungsangebots (Versorgungsquote) im Ü3-Bereich und 22 % im U3 Bereich ein Beleg dafür, dass ein Großteil der Kinder eine Kita in Aulendorf besucht. Die Belegungsquote mit 99 % im Ü-Bereich (3-6 Jahre) und 75 % im U3 Bereich (1-3 Jahre), davon 100 % Auslastung im Krippen- und Ganztagesbereich, zeigt die hohe Auslastung der Einrichtungen.

Damit kann auch in diesem Jahr grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mit steigender Bevölkerungszahl durch Zuzug der geplante Ausbau der Einrichtungen mit dem Neubau einer Kita erforderlich ist. Zumal durch vielfältige Bautätigkeit nicht nur durch die Erschließung von Baugebieten, sondern auch durch das derzeit große Angebot an neuen Geschöbwohnungen weiter junge Familien nach Aulendorf ziehen werden, die entweder eine Geschöbwohnung oder durch Veräußerung und Umzug freierwerdende Häuser beziehen.

Zudem wird der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab einem Jahr und der Bedarf nach Ganztagesplätzen aufgrund Berufstätigkeit immer stärker eingefordert.

### **Rechtsanspruch Ganztagesbetreuung in Schulen**

Das vom Bundestag nach Vermittlung mit den Ländern beschlossene Ganztagesförderungsgesetz wurde am 11. Oktober 2021 verkündet. Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es aber noch völlig ungeklärt, ob und wie dieser Rechtsanspruch erfüllt werden kann. Der Gemeindegtag informierte am 05.07.2022 über die „Bertelsmann-Studie“ die belegt, dass aus heutiger Sicht aufgrund des Platzmangels und der fehlenden Fachkräfte die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht möglich erscheint.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.07.22 wird das Thema vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung berichtet.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2022/2023 zu.

### **Anlagen:**

Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 mit sechs Anlagen

### **Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 18.07.2022

## **Zur Sitzungsvorlage Nr.: 20/018/2022**

### **Stadt Aulendorf**

## **Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023**

### **1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch**

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt (Stand: Neugefasst 11.09.2012, zuletzt geändert 28.04.2020). Mit der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Änderung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie unter Punkt 1 ff. genannt dar.

Aufgrund der aktuellen Corona Situation und den veröffentlichten Verordnungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen greifen teilweise noch geänderte Grundlagen für den Kindergartenbetrieb. Diese Grundlagen, z.B. Überbelegung im Kindergarten, gelten noch bis 31.08.2022. Weitere Entwicklungen aufgrund des Infektionsgeschehens sind abzuwarten.

#### **1.1. Kinder unter 1 Jahr**

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

#### **1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren**

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

#### **1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt**

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsämter) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

#### **1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter**

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

### **2. Quantitative Bedarfsplanung**

#### **2.1. Allgemeines**

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonstige Einschränkung genannt sind, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

## **2.2. Berechnungsgrundlagen**

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

## **2.3 Qualitative Bedarfsplanung**

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

## **3. Einführung örtliche Bedarfsplanung**

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft. Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und kann von den Eltern eingefordert werden.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch über die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10.381 Einwohner (nichtamtlicher Stand: 01.03.2022). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren kann beiliegender Anlage (Bedarfsplanung gemessen an den Altersjahrgängen) entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2022 setzen sich wie folgt zusammen:

## Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 01.03.2022

Ortsteil	Kinderzahlen 1 – 3 Jahre (geb. 01.09.2019 – 31.08.2021)	Kinderzahlen 3 - 6 Jahre (geb.01.09.2015 -31.08.2019)	Kinderzahlen 1 - 6 Jahre (geb. 01.09.2015- 31.08.2021)
Stadt Aulendorf	140 Kinder	272 Kinder	412 Kinder
Blönrried	14 Kinder	31 Kinder	45 Kinder
Tannhausen	16 Kinder	31 Kinder	47 Kinder
Zollenreute	27 Kinder	44 Kinder	71 Kinder
<b>Gesamt:</b>	<b>197 Kinder</b>	<b>378 Kinder</b>	<b>575 Kinder</b>

Anmerkung: Kinder unter 1 Jahr nicht berücksichtigt

### 4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2021/2022

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahr 2021/2022 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Diese bieten 362 Ü3-Plätze und 59 U3 Plätze an d.h. 421 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis beträgt 455 Plätze. Die Differenz in Höhe von 29 Plätzen ergibt sich aus 29 AM-Plätzen der U3 Kinder plus 5 Plätze die wegen der Auslastung Ganztagesplätze zur Reduzierung führen.

Der am 01.01.2019 in Betrieb genommene Städtische Kindergarten Schatzkiste ist eine Übergangslösung. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Ab dem 01.04.2019 wurde eine zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Zum 01.01.2021 wurde die Betriebserlaubnis der Kleingruppe in eine Vollgruppe geändert. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die altersgemischten Plätze verringern sich mit jedem Kind unter 3 Jahren um 2 Plätze (Bsp. 1 Kind mit 2 Jahren belegt 2 Plätze). Zum 01.09.2021 konnte erfolgreich eine Gruppe der Schatzkiste, in eine gemischte Gruppe mit VÖ- und GT-Plätzen umgewandelt werden.

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2022/2023“ (Anlage 2) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum einen mit dem derzeitigen aber auch dem geplanten Platzangebot dar.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 1a) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2021/2022“ die tatsächliche Belegung im U3- und Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3/U3-Bereich im Kindergartenjahr 2022/2023 dar.

### Altersgemischte Gruppen

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelbelegung ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert. Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2,¾-Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen Ü3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

### **Krippen-Gruppen**

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 30 Plätzen nicht verändert. Reine Krippenplätze bieten die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren Grashüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Hier können im Zuge des Platzsharings Plätze auch doppelt belegt werden sofern Kinder z.B. nur an 2 Tagen in der Woche in der Krippe betreut werden. So erklärt sich der zeitweise über der Betriebserlaubnis erhöhte Belegungsstand im Krippenbereich. Zum Ende des laufenden Kindergartenjahres weißt die Kinderkrippe Villa Wirbelwind bei vorhandenen 20 Krippenplätzen 24 angemeldete Kinder aus und die Kinderkrippe Grashüpfer hat aktuell 10 Krippenplätze die aufgrund von Platz-Sharring mit 11 Kindern belegt sind.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

## **5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2022/2023**

### **5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich**

Für das KiGa-Jahr 2022/2023 stehen wie 2021/2022 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen zur Verfügung. Diese bieten 364 Ü3 Plätze und 59 U3 Plätze an d.h. gesamt 423 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis im Vergleich zum Vorjahr ist mit 455 Plätzen gleichbleibend. Die im letzten Jahr geplante Änderung im Kindergarten St. Berta, Wandlung von Regelplätzen in VÖ Plätze, und die Änderung in der Schatzkiste, von VÖ-Plätzen in Ganztagesplätze, wurde wie geplant umgesetzt.

Die genaue Belegung kann der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2022/2023“ in Anlage 1 entnommen werden.

Generell ist die Belegungssituation mit dem Vorjahr identisch. Die Regelplätze und die Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten sind ausreichend, aber im Bereich der Ganztagesplätze und Krippenplätze ist die Situation weiter angespannt. Diese Zahlen verdeutlichen wie wichtig der Neubau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet ist.

Das Regelbetreuungsangebot, welches überwiegend in den Einrichtungen der Teilorte angeboten wird, ist zwar in vielen Fällen ausreichend, genügt insbesondere bei Berufstätigkeit jedoch nicht.

2020 wurde bei der Stadtverwaltung keine zentrale Warteliste geführt. Die vorhandenen Plätze waren ausreichend, es galt jedoch ein Aufnahmestopp für auswärtige Kinder. Im letzten Jahr 2021 konnten nicht allen Kindergartenanmeldungen zugesagt werden.

Nach aktuellem Anmeldestand warten 1 Kind unter 3 Jahre und 1 Kind über 3 Jahre auf einen Ganztagesplatz, davon 1 Kind im Alter zwischen 1-2 (Krippe) und 1 Kind über 3 Jahre (Kiga). Im Bereich der Regelbetreuung warten keine Kinder auf einen Platz.

Es konnten 9 ukrainische Kinder in Regelkindergärten untergebracht werden. Es gilt weiterhin ein Aufnahmestopp für auswärtige Kinder. Die Kindergartenleiterinnen sind angehalten, sobald ein Kindergartenplatz durch U3/Ü3-Wechsel oder Wegzug frei wird, sich zu

melden, damit dieser Platz wieder belegt werden kann. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu verringern plant die Verwaltung die Einführung einer speziellen Kindergartensoftware.

### **5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze**

Für das kommende KiGa-Jahr sind 59 U3- Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 47 Plätze belegt. Es liegen 34 Anmeldungen vor. Im Laufe des KiGa-Jahres werden 37 Kinder das 3te Lebensjahr vollenden und auf einen Ü3-Platz wechseln. Somit sind 44 altersgemischte Plätze zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 belegt. Die verfügbaren 15 Plätze stehen ausschließlich in den altersgemischten Gruppen (2-3 Jahren) zur Verfügung. Im Alter zwischen 1-2 Jahren sind aktuell die Krippenplätze voll ausgelastet. Es muss beachtet werden, dass sich durch Zu- und Wegzug die Zahlen nochmals verändern können. Stand Juni 2022 können neuen eingehenden Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr im Krippenbereich keine Zusagen mehr erteilt werden. Bei künftigen Absagen wird auf das Angebot der Kindertagespflege, Caritas Vermittlungsstelle Bad Waldsee verwiesen.

### **5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen**

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“, der städtische Kindergarten „Schatzkiste“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird.

Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht. Die oben aufgeführten Zahlen zeigen auch die angespannte Situation im Bereich der Ganztagesbetreuung. Eingehende neue Anmeldungen für Ganztagesplätze im U3 und im Ü3 Bereich erhalten aktuell für das Kindergartenjahr 2022/23 keine Zusage mehr.

### **5.4 Betreuung in der Kindertagespflege**

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung im U3-Bereich zur Verfügung, wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Nordwest (Caritas) betreut in Aulendorf 8 Tagespflegepersonen mit 28 Plätzen (davon 15 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2021 wurden für Kinder unter 3 Jahren 19 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zwei Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren gab es fünf Anfragen.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2021 15 Kinder unter 3 Jahren, 2 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und 0 Kinder zwischen 6 und 14 Jahren.

Zum 23.05.2022 wurden 19 Kinder aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 10 Kinder.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €

4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €
-----------------------------------	--------

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr. Bei sehr geringem Einkommen der Eltern können diese einen Antrag auf Überprüfung der Belastungsgrenze stellen.

Die Anzahl der interessierten Tagesmütter geht zurück, was u.a. am geringen Verdienst liegt. Allerdings sind der Bedarf an Tagesmüttern und die Vermittlungszahlen im Landkreis Nordwest gestiegen. Eine Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt 6,50€/Kind/Stunde, abzüglich Steuern plus die hälftige Erstattung der Sozialversicherung, wenn sie nicht familienversichert ist. Familienversicherung ist nur möglich bei einem Einkommen unter 470 €, was die Betreuungskapazität sehr reduziert, bzw. bei alleinstehenden Tagespflegepersonen nicht in Frage kommt.

Deshalb ist den Vermittlungsstellen der Caritas und Diakonie bzw. der Koordinierungsstelle beim Landratsamt eine kommunale Förderung der Tagesmütter ein großes Anliegen. Dazu gibt es verschiedene Modelle, wie z.B. die „Anerkennungspauschale“, in welcher die Kommune die zweite Hälfte der Sozialversicherung erstattet oder die Förderung von Großtagespflegestellen. Ob und ggf. welche freiwillige Förderung eine Kommune in diesem Bereich leistet, entscheidet jede Kommune für sich.

Die verpflichtende Qualifizierung einer Tagesmutter umfasst seit 2022 300 Unterrichtseinheiten.

### 5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfssplanungen aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Für das Jahr 2021 wurde von den Wohnortgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Aulendorfer Kindergärten betreut wurden (12 Kinder), Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 15.772,68 EUR (2020: 19.840,91 EUR / 2019: 21.224,50 EUR / 2018: 13.682,24 EUR / 2017: 6.113,80 EUR / 2016: 6.381,11 EUR) geleistet. Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden für insgesamt 20 Kinder Ansprüche auf Kostenausgleich in Höhe von 29.356,34 EUR geltend gemacht (2020: 23.869,29 / 2019 39.377,25 EUR / 2018: 31.271,87 EUR / 2017: 25.263,84 EUR / 2016: 26.909,06 EUR).

### 5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule

#### Anmeldungen GT

	2017	2018	2019	2020	2021
1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder	68 Kinder	62 Kinder
2 Tage	17 Kinder	24 Kinder	--	--	--
3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder	35 Kinder	27 Kinder
4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder	73 Kinder	71 Kinder

#### Frühbetreuung von 6.45 bis 8.15 Uhr (kostenloses Angebot der Stadt)

	2017	2018	2019	2020	2021
Montag	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder	73 Kinder	76 Kinder
Dienstag	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder	80 Kinder	80 Kinder
Mittwoch	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	76 Kinder	75 Kinder

Donnerstag	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	79 Kinder
Freitag	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder	76 Kinder	79 Kinder

Über Mittag mit Mittagessen von 11.50 bis 14.00Uhr ab 2019 12.00 bis 14.10 Uhr  
(städtische Kräfte)

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Montag	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder	110 Kinder	108 Kinder
Dienstag	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder	108 Kinder	112 Kinder
Mittwoch	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder	95 Kinder	93 Kinder
Donnerstag	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder	114 Kinder	114 Kinder

Nachmittagsbetreuung von 14.05 bis 15.40 Uhr Nachmittagsunterricht, AGs und Lernclub  
ab 2019 14.10 bis 15.40 Uhr Lernzeit und Kurse (Schule)

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Montag	124 Kinder		158 Kinder	153 Kinder	152 Kinder
Dienstag	125 Kinder		161 Kinder	157 Kinder	157 Kinder
Mittwoch	18 Kinder		158 Kinder	160 Kinder	151 Kinder
Donnerstag	97 Kinder		155 Kinder	165 Kinder	162 Kinder

Weitere Hinweise:

In der Nachmittagsbetreuung ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte, ergänzt um Ehrenamtliche (Jugendbegleiter und Kooperation Vereine). Klassenstufe 4 Schwimmen Diff. wegen Sharing/Buskinder.

Mensa 120 Kinder in zwei Schichten mit 60 Kindern pro Schicht.

Lernzeit = Hausaufgaben und andere Schulaufgaben.

Kurse z.B. Theater.

## **5.7 Ferienbetreuung**

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in Aulendorf, hat sich die Stadt Aulendorf im Jahr 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

Auch in diesem Jahr ist es uns gelungen in Kooperation mit dem Haus Nazareth und der großen Unterstützung von Vereinen und Institutionen im Bereich der Tagesangebote ein interessantes und abwechslungsreiches Angebot zu erstellen. Die letztjährige Einführung des Softwareprogrammes „Nupian“ war erfolgreich und das Online-Anmeldeprogramm wird auch in diesem Jahr eingesetzt. Den Teilnehmern wird somit eine kontaktlose und bargeldlose Online Anmeldung zum Ferienprogramm ermöglicht.

Der Kinderferienspaß 2022 in Aulendorf wird in drei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1, Woche 1 und 2: 01.08.-12.08.22 Ferienzeitbetreuung (7.00-16.00 Uhr)

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeitern/innen des Haus Nazareth und deren Betreuerenteam als Ganztagesbetreuung angeboten. Die Gruppengröße liegt aktuell bei 40 Kindern. Die erste Woche ist zum 05.07.2022 bereits voll ausgebucht und es stehen 5 Kinder auf der Warteliste.

Baustein 2 Woche 3, 4, 5 und 6: 15.08.-09.09.22 Tagesangebote

Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

Baustein 3 Woche 5: 29.08.-02.09.2022 Manege frei! (7.30-13.00 Uhr)

Erfreulicherweise können wir in diesem Jahr zum ersten Mal ein inklusives Zirkusprojekt mit im Programm aufnehmen. Das Projekt und die Betreuung wird von der „Zieglerschen“ durchgeführt.

## 6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2022/2023

Die Planungen für das kommende Kindergartenjahr sieht für 2022/2023 keine Änderungen vor. Die geplanten Änderungen des laufenden Kindergartenjahres 2021/2022 wurden erfolgreich umgesetzt. In dem Städt. Kindergarten Schatzkiste erfolgte die Umwandlung der bisher als Vollgruppe geführten zweiten Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und 22 Plätzen in eine altersgemischte Vollgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesplätzen. Die Ganztagesplätze sind aktuell voll ausgelastet.

Des Weiteren wurde 2021/2022 auch die Betriebserlaubnis im Katholischen Kindergarten St. Berta geändert. Hier wurden zwei Vollgruppen mit Regelbetreuung (eine davon mit AM) in zwei Vollgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (eine davon mit AM) geändert. Die als Ganztagesgruppe zeitgemischt mit verlängerten Öffnungszeiten geführte Gruppe mit Plätzen von 22 bis höchstens 25 angemeldeten Kindern ist in eine reine Ganztagesgruppe mit 20 Ganztagesplätzen geändert worden. Dies führte zur Entlastung der Ganztagesplätze.

2021 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf in der Sitzung vom 05.05.2021 der kommunalen Förderung der Kindertagespflege zugestimmt. Die Stadt Aulendorf fördert somit die Tagespflegepersonen durch die Übernahme der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung). Die Förderung durch den Landkreis sieht eine Gewährung einer laufenden Geldleistung von 6,50 EUR pro Stunde für alle Kinder von 0-14 Jahren, hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge, Übernahme der Unfallversicherung und Finanzierung der Qualifizierung vor. Die Förderung auf kommunaler Ebene ist sinnvoll, sie verbessert die Akzeptanz der Kindertagespflege und ist Ausdruck von Wertschätzung. Es entsteht dadurch ein familienähnliches Betreuungsangebot, das insbesondere für Kleinkinder in Wohnortnähe flexible Betreuungszeiten bietet. Die Förderung schafft einen Anreiz für (angehende) Tagespflegepersonen und erhöht das Angebot an Betreuungsplätzen in Aulendorf. Aus finanzieller Sicht ist die Kindertagespflege eine flexible und eine sofort installierbare Form der Betreuung. Es wird empfohlen, die kommunale Förderung der Kindertagespflege 2022/2023 und mindestens bis zur Fertigstellung des Kindergartenneubaus weiter fortzuführen. Die vom Verwaltungsausschuss beschlossene Förderung wurde zunächst auf 3 Jahre befristet und läuft somit zum 30.06.2024 aus. Über die Fortführung der Förderung wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beraten.

## 7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote seit 2016 gemessen an den Kinderzahlen im U3 und Ü3 Bereich.

	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023
<b>Versorgungsquote U3</b>	26,6	27,13	28,3	38	39	18	22
<b>Versorgungsquote Ü3</b>	91,1	83,7	78,1	87	91	93	96

\*angemeldete Kinder im Verhältnis zur Geburtenzahl (Annahme Betreuungsangebot)

2019/2020 lag das Platzangebot nach Betriebserlaubnis bei 444 Plätzen. Im Kindergartenjahr 2020/2021 konnten wir das Platzangebot um 22 Plätze auf 466 Plätze erhöhen. Im Kindergartenjahr 2021/2022 reduzierte sich das Platzangebot nach Betriebserlaubnis auf 455. Diese Reduzierung wurde durch die geplanten Änderungen im Ganztagesbereich und im Bereich der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten verursacht. Diese Änderungen waren notwendig um den Bedarf der Anmeldungen gerecht zu werden. Im Kindergartenjahr 2022/2023 sind die Plätze nach Betriebserlaubnis gleichbleibend bei 455 Plätzen.

Die Belegung liegt im September 2022 bei 347 Plätzen. Aufgrund der geplanten Zugänge im laufenden Kindergartenjahr 2022/23 ergibt sich ein Belegungsstand zum Ende des Kindergartenjahres August 2023 mit 406 Kindern. Diese 406 Plätze gliedern sich in 362 Ü3 Kinder und 44 U3 Kinder.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Nachfrage Ü3 mit 362 Kindern zu 364 Plätzen durch die freien Plätze im U3 2-3 Jahre gerade noch gedeckt werden können. Im U3 Bereich zeigt die Hochrechnung, dass nach aktuellem Stand die Nachfrage im Krippenbereich (1-2 Jahre) sowie im Bereich der Ganztagesbetreuung nicht mehr gedeckt werden kann. Des Weiteren ist es auch nicht immer möglich die Wunscheinrichtung zu besuchen. Auswärtige Kinder müssen aufgrund der knappen Platzsituation aktuell weiterhin abgelehnt werden.

Weiterhin spielt der Zuzug von anderen Gemeinden, Bezug der Neubaugebiete (Tafelesch Zollenreute mit 24 Plätzen, Buchwald mit ca. 50 Plätzen) eine Rolle. Ebenso ist der Generationenwechsel in den städtischen Wohngebieten zu beachten.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen, insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung und der Krippenplätze, immer mehr nachgefragt werden.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann für die Kinder in Aulendorf nur durch einen Neubau auf Dauer erfüllt werden.

Stadt Aulendorf, 29.06.2022  
Hauptamt  
Beatrice Metzger



**Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2022/2023**

Stand 04.07.2022

Änderungen (gelb hinterlegt)																
Träger	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Betreuungsform	Gruppen-größe max. (Betriebs-erlaubnis) max. Plätze	2021/2022		geplante Änderungen im nächsten KiGa-Jahr 2022/2023				Plätze gesamt bis her	Plätze gesamt 2022/2023	Ü3 - Plätze gesamt 2022/2023	Ü3 - Plätze gesamt 2022/2023	Bemerkungen	
					Gruppen-größe Ü3 max.	Gruppen-größe U3 max.	Betreuungsform	Gruppen-größe max. (Betriebs-erlaubnis)	Gruppen-größe Ü3 max.	Gruppen-größe U3 max.						
Kath. Kirchengde. St.Martin	St. Berta	3	1 GT	20	20	0	1 GT	20	20	0	67	67	59	4		
			1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25							
			1 AM-RG-VÖ (ab 2J.)	22	14	4	1 AM-RG-VÖ (ab 2J.)	22	14	4						
	St. Martin	2	1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25		50	50	50			
			1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25							
	St. Jakobus (Bl.)	1	1 AM-RG	25	15	5	AM-RG	25	15	5	25	25	15	5		
	St. Josef (Tannh.)	1	RG	21	21		RG	21	21		21	21	21			
	St. Georg (Zoll.)	1	AM-RG	25	17	4	AM-RG	25	17	4	47	47	31	8		
			VÖ/AM/RG	22	14	4	VÖ/AM/RG	22	14	4						
Evang. Kirchengemeinde	Evangelischer Kindergarten	2	1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25		47	47	39	4		
			1 AM-VÖ (ab 2 J.)	22	14	4	1 AM-VÖ (ab 2 J.)	22	14	4						
Elterninitiative Waldkindergarten e.V.	Waldkindergarten	1	VÖ	20	20		VÖ	20	20		20	20	20			
Naturkindergarten mit Tieren "grashüpfer" gUG	Naturkindergarten mit Tieren "grashüpfer"	1	GT-VÖ mit optionaler GT-Betreuung	25	20		VÖ mit optionaler GT-Betreuung	25	22		47	47	34	10		
		1	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10						
		1	VÖ (integrierte Naturgruppe)	12	12		1 VÖ	12	12							
Stadt Aulendorf	Kindergarten Villa Wirbelwind	3	1 VÖ-RG	25	25		1 RG-VÖ	25	25		87	87	67	20		
			GT (> 10 GT-Kinder)	20	20		1 GT	20	20							
			1 AM VÖ-RG	22	22		1 AM-RG-VÖ	22	22							
	Kinderkrippe Villa Wirbelwind	2	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10						
			1 Krippengruppe GT	10		10	1 Krippengruppe mit GT-Betreuung	10		10						
Schatzkiste	1	1 VÖ-AM	22	14	4	1 VÖ6-AM	22	14	4	44	44	28	8			
		1	1 VÖ7+GT+AM	22	14	4	1 VÖ7+GT+AM	22	14	4						
	Summe	22		455	362	59		455	364	59	455	455	364	59		
			Diff. entspricht den 29 AM-Plätzen U3 + 5 Plätze die wg. GT reduziert sind	421		Diff. entspricht den 29 AM-Plätzen U3 + 3 Plätze die wg. GT reduziert sind				423		423				
Veränderung des Platzangebots																
												0				



# Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS) 2022/2023

(ohne Berücksichtigung der Altersmischung)

Stand 04.07.2022

## Anlage 2

Kindergartenjahr 2022/2023	Alter der Kinder	Stadt Aulendorf						Tannhausen	Bl.ried	Z.reute	Gesamt	
		Villa Wirbelwind	Schatzkiste	St. Berta	St. Martin	Evang. Kindergarten	Grashüpfer	St. Josef Tannh.	Waldkinder, Tannh.	St. Jakobus		St. Georg
<b>Anzahl der Gruppen gesamt</b>	<b>Alter der Kinder</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>22</b>
Regelgruppen	3 - 6			1				1				2
VÖ-Gruppen - verlängerte Öffnungszeit	3 - 6	1			2	1	1		1			6
GT-VÖ-AM Gruppe - Ganztagesgruppe 3 - 6 Jahre	3 - 6	1		1			1					3
AM-RG-Gruppen - Altersgemischte Gruppe	2 - 6			1						1	1	3
AM-VÖ-RG - Gruppe - Altersgemischte Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	2 - 6	1	2			1					1	5
AM-GT-Gruppe - Ganztagesgruppe	2 - 6											0
VÖ-Krippe	1 - 3	1					1					2
GT-Krippe	1 - 3	1										1

Kindergartenplätze - bei max. Belegung	Alter der Kinder	67	44	67	50	47	37	21	20	25	47	425
davon in RG	3 - 6			0				21				21
davon in VÖ	3 - 6	25	12	25	50	25	17		20			174
davon in GT	3 - 6	20	10	20			20					70
davon in AM-RG	2 - 6									25	25	50
davon in AM-VÖ	2 - 6	22	22			22						66
davon in AM-VÖ-RG				22							22	44
davon in AM-GT	2 - 6											0
<b>Krippenplätze - bei max. Belegung (Krippe)</b>		<b>20</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>
davon in VÖ		10					10					20
davon in GT		10										10
<b>Plätze gesamt nach Betriebserlaubnis</b>		<b>87</b>	<b>44</b>	<b>67</b>	<b>50</b>	<b>47</b>	<b>47</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>47</b>	<b>455</b>

Bei dieser Tabelle werden die maximalen Ü3-Plätze dargestellt.

Werden alle U3-Plätze belegt, verringert sich die Zahl der Ü3 Plätze um das doppelte z.B. 30 U3 Reduzierung um 60 bei Ü3.



## Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

01.03.2022

### Belegungssituation Kindergartenjahr 2021/2022

	Betreuungsform	St. Berta		freie Plätze		St. Martin		freie Plätze		St. Jakobus (Blönnried)		freie Plätze		St. Georg (Zollenreute)		freie Plätze		St. Josef (Tannhausen)		freie Plätze		Ev. Kindergarten		freie Plätze			
		GT, VÖ, RG, AM-RG (73Pl.)	Ü3	U3	Ü3	U3	2 VÖ (2x25Pl.)	Ü3	U3	Ü3	U3	AM-RG (25 Pl.)	Ü3	U3	Ü3	U3	AM-RG (1X25), VÖ (1x22)	Ü3	U3	Ü3	U3	RG (2 J+9M.) (21 Pl.)	Ü3	U3	VÖ, AM-VÖ (47 Pl.)	Ü3	U3
	Plätze max. nach Betriebserlaubnis	59	4	Ü3	U3	50	0	Ü3	U3	15	5	Ü3	U3	31	8	Ü3	U3	21	0	Ü3	U3	39	4	Ü3	U3		
Mrz 22	Belegung Beginn	59	3	0	1	40	2	10	-2	17	0	-2	5	28	3	3	5	20	0	1	0	27	2	12	2		
	freie Plätze			2				6				8				13				1				16			
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	1	2			10	3			0	2			4	4			1	0			6	1				
	Abgänge	0	0			0	5			0	0			1	2			0	0			0	0				
Aug 22	Belegung Ende	60	5	-1	-1	50	0	0	0	17	2	-2	3	31	5	0	3	21	0	0	0	33	3	6	1		
	freie Plätze	-1	-1	-3		0	0	0		-2	3	4		0	3	6		0	0		0	6	1	8			
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	14				14				7				13				5				6					
abzgl.	U3 Wechsel Ü3		0				5			0					1			2						0			

	Betreuungsform	Villa Wirbelwind (Sandweg)		freie Plätze		Villa Wirbelwind (Krippe)		freie Plätze		Schatzkiste		freie Plätze		Waldkindergarten		freie Plätze		Grashüpfer, Änd. Plus Kleingruppe		freie Plätze		Summen			Summe freie Plätze
		RG-VÖ, GT, AM-RG-VÖ (67Pl.)	Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ, GT, Platzsharing (20Pl.)	Ü3	U3	AM-VÖ (44 Plätze)	Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ (20Pl. 2J+9M)	Ü3	U3	VÖ mit opt.GT, Krippe (42Pl.)	Ü3	U3	Ü3	U3	davon Köpfe	Ü3	
	Plätze max. nach Betriebserlaubnis	67	0	Ü3	U3	0	20	Ü3	U3	28	8	Ü3	U3	20	0	Ü3	U3	32	10	Ü3	U3	421	362	59	
Mrz 22	Belegung Beginn	65	0	2	0	20	0	0	0	31	5	-3	3	13	3	7	-3	32	10	0	0	380	332	48	
	freie Plätze			2								3				1						41	30	11	
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	1	0			0				4	2			6	1			0	0			48	33	15	
	Abgänge	0	0			0				0	3			0	4			0	0			15	1	14	
Aug 22	Belegung Ende	66	0	1	0	20	0	0	0	35	4	-7	4	19	0	1	0	32	10	0	0	413	364	49	
	freie Plätze	1	0	1		0				-7	4	1		1	0	1		0	0		0	8	-2	10	
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	14				0				3				3				8				73			
abzgl.	U3 Wechsel Ü3		0			7				3					1			0						19	

Betreuungsform	angemeldet 08.2022	U3: 3-6-jährige /	Annahme Betreuungsangebot	vorhandene Plätze	Belegung
Ü3:	364	378	96%	362	101%
U3:	49	197	25%	59	83%

#### Bemerkungen

Abgang im U3 Bereich = Wechsel in Ü3 oder Wegzug

1 Kind im U3 Bereich belegt 2 Plätze im U3 Bereich

Belegung von 83% im U3 Bereich spiegelt nicht Engpass im Krippenbereich wieder

Einzelbetrachtung zeigt, vorhandene Krippenplätze 30, mit Platz-Sharing über 30 Plätze belegt

Belegung von 101% spiegelt Engpass wieder. GT- Plätze zu 100% ausgebucht



## Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

Stand:  
01.03.2022

### Belegungssituation Kindergartenjahr 2022/2023

	Betreuungsform	St. Berta		freie Plätze		St. Martin		freie Plätze		St. Jakobus (Blönnried)		freie Plätze		St. Georg (Zollenreute)		freie Plätze		St. Josef (Tannhausen)		freie Plätze		Ev. Kindergarten		freie Plätze	
		GT, VÖ, RG, AM-RG (73Pl.)	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3
	Plätze max. nach Betriebsurlaub	59	4	Ü3	U3	50	0	Ü3	U3	15	5	Ü3	U3	31	8	Ü3	U3	21	0	Ü3	U3	39	4	Ü3	U3
Sep 22	Belegung Beginn	47	6	12	-2	35	1	15	-1	14	1	1	4	23	4	8	4	18	0	3	0	28	4	11	0
	freie Plätze			8				14					9				16				3			11	
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	15	6			8	5			1	4			7	4			1	0			11	1		
	Abgänge	3	8			0	6			3	3			0	2			0	0			0	4		
Aug 23	Belegung Ende	59	4	0	0	43	0	7	0	17	2	-2	3	30	6	1	2	19	0	2	0	39	1	0	3
	freie Plätze	0	0	0		7	0	7		-2	3	4		1	2	5		2	0	2		0	3	6	
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger 09.22	16				13				7				4				8				11			
abzgl.	U3 Wechsel Ü3		8			6				3				2				0				4			

	Betreuungsform	Villa Wirbelwind (Sandweg)		freie Plätze		Villa Wirbelwind (Krippe)		freie Plätze		Schatzkiste		freie Plätze		Waldkindergarten		freie Plätze		Grashüpfen, Änd. Plus Kleingruppe		freie Plätze		Summen			Summe freie Plätze
		RG-VÖ, GT, AM-RG-VÖ (67Pl.)	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	U3	
	Plätze max. nach Betriebsurlaub	67	0	Ü3	U3	0	20	Ü3	U3	28	8	Ü3	U3	20	0	Ü3	U3	34	10	Ü3	U3	423	364	59	
Sep 22	Belegung Beginn	53	1	14	-1	0	20	0	0	32	5	-4	3	16	0	4	0	34	5	0	5	347	300	47	
	freie Plätze			12			0															76	64	12	
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	13	5			0				7	2			3	2			0	5			100	66	34	
	Abgänge	0	6			0	20	0	0	1	6			0	2			34	10			41	4	37	
Aug 23	Belegung Ende	66	0	1	0	0	20	0	0	38	1	-10	7	19	0	1	0	34	10	0	0	406	362	44	
	freie Plätze	1	0	1		0	0	0		-10	7	4		1	0	1		0	0			17	2	15	
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger 09.22	12				0				14				7				9				101			
abzgl.	U3 Wechsel Ü3					7				6				2				5				43			

Betreuungsform	angemeldet	U3: 3-6-jährige /	Annahme Betreuungsangebot	vorhandene Plätze	Belegung
U3:	362	378	96%	364	99%
U3:	44	197	22%	59	75%

#### Bemerkungen

Abgang im U3 Bereich = Wechsel in Ü3 oder Wegzug

1 Kind im U3 Bereich belegt 2 Plätze im Ü3 Bereich

Belegung von 75% im U3 Bereich spiegelt nicht Engpass im Krippenbereich wieder

Einzelbetrachtung zeigt, vorhandene Krippenplätze 30, mit Platz-Sharing über 30 Plätze belegt

Belegung von 99% spiegelt nicht Engpass im GT Bereich wieder. GT- Plätze zu 100% ausgebucht



**Versorgungsgrad der Kinder 1 und 2 Jahre (U3) gemessen an den Kinderzahlen PROGNOSE**

Es gilt zu berücksichtigen, dass nicht für alle Kinder ein Betreuungsplatz nachgefragt wird, daher sind die Zahlen für 2023/2024 als Prognose zu sehen. Teilweise wird der Platz in einem anderen Ortsteil nachgefragt.

Kinder U3 Betrachtungszeitraum 31.08.2020-01.03.2022 (Stand 01.03.2022)

	Kindergartenjahr	1 - 2-jährige	Plätze (max.)	Bemerkung	Versorgungsgrad in %
<b>Kernstadt</b>	2010/2011	126	7		5,6
	2011/2012	126	17		13,5
( inkl. Waldkindergarten und Grashüpfer)	2012/2013	141	21		14,9
	2013/2014	135	56		41,5
	2014/2015	118	46		39,0
	2015/2016	144	41		28,5
	2016/2017	147	41		27,9
	2017/2018	128	41		32,0
	2018/2019	125	41		32,8
	2019/2020	120	51		42,5
	2020/2021	125	51		40,8
	2021/2022	118	47		39,8
	2022/2023	96	46		47,9
	<b>2023/2024</b>	<b>112</b>	<b>46</b>		<b>41,1</b>
<b>Blönried</b>	2010/2011	19	0		0,0
	2011/2012	17	0		0,0
	2012/2013	13	0		0,0
	2013/2014	12	5		41,7
	2014/2015	10	5		50,0
	2015/2016	19	5		26,3
	2016/2017	19	5		26,3
	2017/2018	14	5		35,7
	2018/2019	15	5		33,3
	2019/2020	17	5		29,4
	2020/2021	20	5		25,0
	2021/2022	10	5		50,0
	2022/2023	10	5		50,0
	<b>2023/2024</b>	<b>10</b>	<b>5</b>		<b>50,0</b>
<b>Tannhausen</b>	2010/2011	15	0		0,0
	2011/2012	9	0		0,0
	2012/2013	10	0		0,0
	2013/2014	15	0		0,0
	2014/2015	11	0		0,0
	2015/2016	8	0		0,0
	2016/2017	8	0		0,0
	2017/2018	16	0		0,0
	2018/2019	14	0		0,0
	2019/2020	16	0		0,0
	2020/2021	15	0		0,0
	2021/2022	14	0		0,0
	2022/2023	11	0		0,0
	<b>2023/2024</b>	<b>13</b>	<b>0</b>		<b>0,0</b>
<b>Zollenreute</b>	2010/2011	20	0		0,0
	2011/2012	23	0		0,0
	2012/2013	17	0		0,0
	2013/2014	13	0		0,0
	2014/2015	23	5		21,7
	2015/2016	25	5		20,0
	2016/2017	22	5		22,7
	2017/2018	30	5		16,7
	2018/2019	26	10		38,5
	2019/2020	32	5		15,6
	2020/2021	35	5		14,3
	2021/2022	21	9		42,9
	2022/2023	19	8		42,1
	<b>2023/2024</b>	<b>17</b>	<b>8</b>		<b>47,1</b>
<b>Stadt insgesamt</b>	2010/2011	180	7		3,9
	2011/2012	175	17		9,7
	2012/2013	181	21		11,6
	2013/2014	175	61		34,9
	2014/2015	162	56		34,6
	2015/2016	196	46		23,5
	2016/2017	192	51		26,6
	2017/2018	188	51		27,1
	2018/2019	180	56		31,1
	2019/2020	189	61		32,3
	2020/2021	195	61		31,3
	2021/2022	163	61		37,4
	2022/2023	136	59		43,4
	<b>2023/2024</b>	<b>152</b>	<b>59</b>		<b>38,8</b>



**Versorgungsgrad der Kinder 3 bis 6 Jahre (Ü3) gemessen an den Kinderzahlen PROGNOSE**

Es gilt zu berücksichtigen, dass nicht für alle Kinder ein Betreuungsplatz nachgefragt wird, daher sind die Zahlen für 2023/2024 als Prognose zu sehen  
Teilweise wird der Platz in einem anderen Ortsteil nachgefragt.

Kinder Ü3 Betrachtungszeitraum 31.08.2021-01.09.2017 (Abfragestand 01.03.2022)

	Kindergartenjahr	3 - 6-jährige	Plätze (max.)	Bemerkung	Versorgungsgrad in %
<b>Kernstadt</b>  ( inkl. Waldkindergarten und Grashüpfer)	2010/2011	260	311		119,6
	2011/2012	273	304		111,4
	2012/2013	265	306		115,5
	2013/2014	256	235		91,8
	2014/2015	254	235		92,5
	2015/2016	267	235		88,0
	2016/2017	270	270		100,0
	2017/2018	304	267		87,8
	2018/2019	314	267		85,0
	2019/2020	310	309		99,7
	2020/2021	320	310		96,9
	2021/2022	257	299		116,3
	2022/2023	275	293		106,5
	<b>2023/2024</b>	<b>278</b>	<b>295</b>		<b>106,1</b>
<b>Blönried</b>	2010/2011	26	27		103,8
	2011/2012	27	27		100,0
	2012/2013	30	27		90,0
	2013/2014	31	15		48,4
	2014/2015	24	14		58,3
	2015/2016	27	14		51,9
	2016/2017	21	15		71,4
	2017/2018	33	15		45,5
	2018/2019	34	15		44,1
	2019/2020	32	15		46,9
	2020/2021	34	15		44,1
	2021/2022	29	15		51,7
	2022/2023	29	15		51,7
	<b>2023/2024</b>	<b>30</b>	<b>15</b>		<b>50,0</b>
<b>Tannhausen</b>	2010/2011	26	21		80,8
	2011/2012	30	21		70,0
	2012/2013	23	21		91,3
	2013/2014	26	21		80,8
	2014/2015	25	21		84,0
	2015/2016	26	21		80,8
	2016/2017	22	21		95,5
	2017/2018	21	21		100
	2018/2019	22	21		95,5
	2019/2020	23	21		91,3
	2020/2021	25	21		84
	2021/2022	30	21		70
	2022/2023	30	21		70
	<b>2023/2024</b>	<b>31</b>	<b>21</b>		<b>67,74</b>
<b>Zollenreute</b>	2010/2011	49	28		57,1
	2011/2012	41	28		68,3
	2012/2013	41	28		68,3
	2013/2014	44	15		34,1
	2014/2015	42	15		35,7
	2015/2016	45	15		33,3
	2016/2017	53	40		75,5
	2017/2018	52	40		76,9
	2018/2019	51	40		78,4
	2019/2020	42	26		61,9
	2020/2021	55	26		47,3
	2021/2022	45	29		64,4
	2022/2023	51	31		60,8
	<b>2023/2024</b>	<b>50</b>	<b>31</b>		<b>62,0</b>
<b>Stadt insgesamt</b>	2010/2011	361	387		107,2
	2011/2012	371	380		102,4
	2012/2013	359	348		96,9
	2013/2014	357	286		80,1
	2014/2015	345	295		85,5
	2015/2016	365	316		86,6
	2016/2017	380	346		91,1
	2017/2018	410	343		83,7
	2018/2019	421	343		81,5
	2019/2020	407	371		91,2
	2020/2021	407	371		91,2
	2021/2022	361	364		100,8
	2022/2023	385	360		93,5
	<b>2023/2024</b>	<b>389</b>	<b>362</b>		<b>93,1</b>





# STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/017/2022/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.07.2022	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
25.07.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<b>TOP: 7      Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Zur professionellen Ausübung pädagogischer Leitungsaufgaben ist es unerlässlich, den Leitungskräften ein ausreichendes Zeitkontingent zu gewähren. Dies war bis zur Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes trägerabhängig und uneinheitlich geregelt.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg finanziert über das Gute-KiTa-Gesetz einen Zeitsockel, der den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Die Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben ist ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO und somit seit dem 02.01.2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 1 KiTaVO im Mindestumfang der KiTaVO verbindlich umzusetzen. Träger können sich nicht gegen die Leitungszeit entscheiden, auch eine Unterschreitung des Umfangs nach KiTaVO darf nicht erfolgen. Die Mittel, die der Bund dem Land Baden-Württemberg zur Verfügung stellt, wurde auf Beschluss des Ministerrats für die Gewährung von Leitungszeit verwendet. Die Mittel sind zunächst bis zum 31.12.2022 befristet und zweckgebunden.</p> <p>Der über das Gute-KiTa-Gesetz finanzierte Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro Gruppe ab einer zweigruppigen Einrichtung. Das heißt, dass z.B. die Leitung einer zweigruppigen Einrichtung acht Stunden, die Leitung einer dreigruppigen zehn Stunden usw. für die Ausübung der pädagogischen Leitungsaufgaben erhält.</p> <p>Jedem Träger bleibt es unbenommen, der Einrichtungsleitung zusätzliche Zeitressourcen und somit mehr Leitungszeit für weitere Aufgabenfelder zur Verfügung zu stellen, die über die im Gute-KiTa-Gesetz festgeschriebenen Kernbereiche hinausgehen. Diese individuelle Regelung ist als unabhängig von dem im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes finanzierten Zeitsockels für die Leitungsaufgaben zu sehen.</p> <p>In der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2019 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, ab 01.01.2020, für die Leitungszeit in den Einrichtungen mit GT-Gruppen (Villa Wirbelwind, St. Berta, Grashüpfer) die Regelungen Spalte 1 und für die übrigen Einrichtungen die Leitungszeit nach dem Gute-Kita-Gesetz (Spalte 2) umzusetzen. Diese Regelung wurde bis Ende 2022 befristet.</p>			

Kindergarten	1 GR Beschluss 2019	2 Gute Kita Gesetz
	10 % ab 3 Gruppen u. GT-Betreuung; 5 % 2 Gruppen	bezogen auf 39 Stunden Woche
KG Villa Wirbelwind -5 Gruppen mit GT	<b>50% (19,5 h)</b>	35,9 % (14 h)
Schatzkiste -2 Gruppen	10 % (3,9 h)	<b>20,5 % (8 h)</b>
St. Berta - 3 Gruppen mit GT	<b>30 %, (11,7 h)</b>	25,6 % (10 h)
St. Martin - 2 Gruppen	10 % (3,9 h)	<b>20,5 % (8 h)</b>
St. Jakobus - 1 Gruppe	0	<b>15,4 % (6 h)</b>
St. Georg - 2 Gruppen	10 % (3,9 h)	<b>20,5 % (8 h)</b>
St. Josef - 1 Gruppe	0	<b>15,4 % (6 h)</b>
Evang. St. Thomas -2 Gruppen	10 % (3,9 h)	<b>20,5 % (8h)</b>
Grashüpfer -3 Gruppen mit GT	<b>30 % (11,7 h)</b>	25,6 % (10 h)
Waldkindergarten -1 Gruppe	0	<b>15,4 % (6 h)</b>

#### Weiterfinanzierung der Leitungsfreistellung ab 01.01.2023 in den Kindertageseinrichtungen

In einem gemeinsamen Anschreiben an die Stadt Aulendorf vom 20.05.2022 der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin und der Evangelischen Thomaskirchengemeinde bitten Pfr. Antony und Pfr. Weag um baldige Klärung der Weiterfinanzierung der Leitungsfreistellung. Die kirchlichen Träger in Aulendorf haben entsprechende Stellen zur Leitungsfreistellung eingerichtet. Diese Stellen wurden aufgrund der befristeten Mittelzusage ebenfalls befristet. Da die Weiterbeschäftigung geklärt werden muss, wird um eine kurzfristige Entscheidung über die Weiterführung der Leitungsfreistellung gebeten.

#### Anfrage beim Gemeindetag Baden-Württemberg vom 30.05.2022

Die Leitung der Stabstelle Frühkindliche Bildung und Soziales hat informiert, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen vorliegen, wie ab dem 01.01.2023 mit der Leitungszeit weiterverfahren wird. Folglich wird auch erst dann eine Empfehlung des Gemeindetages ausgesprochen, wenn die entsprechenden Regelungen auf Bundes- und Landesebene vorliegen.

Die Verwaltung spricht sich für eine zeitnahe Entscheidung und der Weiterführung der Leitungszeit, wie in der Gemeinderatsitzung vom 25.11.2019 beschlossen wurde, aus. Die Leitungsfreistellung entlastet die Kindergartenleitung und trägt deutlich zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen bei. So bleibt unter anderem mehr Zeit für das Qualitätsmanagement wie z.B. Konzeptionsweiterentwicklung, Personalentwicklung und Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, Eltern und Familien. Um Fachkräfte zu gewinnen und zu binden ist eine langfristige Personalplanung erforderlich. Aus diesem Grund wird eine längerfristige Gewährung der Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2019 empfohlen. Zum Jahresende laufen die gesetzlichen Regelungen und die Grundlagenregelungen zur Finanzierung der Leitungszeit aus. Die Weiterführung der aktuellen Regelungen ist Gegenstand der Verhandlungen der gemeinsamen Finanzkommission der Kommunen und dem Land. Da die Entscheidung auf dieser Ebene vermutlich erst im letzten Quartal 2022 getroffen wird, empfehlen wir zur vorausschauenden Planung bereits jetzt die Verlängerung der Gewährung der Leitungszeit zu beschließen. Die Verwaltung sieht die Leitungszeit als erforderlich an. Aus diesem Grund wird eine Weiterführung der Leitungszeit, unabhängig von der Entscheidung auf Bundes- und Landesebene, ab 01.01.2023 befristet auf 2 Jahre empfohlen. Sollten die Regelungen auf Bundes- und Landesebene ab dem 01.01.2023 eine abweichende Regelung zu Gunsten der Träger und Kindertageseinrichtungen beinhalten, werden diese gesetzlichen Regelungen entsprechend umgesetzt.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.07.22 wird das Thema vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung berichtet.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Weiterführung der aktuellen Regelung über die Gewährung der Leitungszeit, befristet auf 2 Jahre (31.12.2024). Sollten die Regelungen auf Bundes- und Landesebene ab dem 01.01.2023 eine abweichende Regelung zu Gunsten der Träger und Kindertageseinrichtungen beinhalten, werden diese gesetzlichen Regelungen entsprechend umgesetzt.

**Anlagen:**

**Beschlussauszug, Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2019**

**Anschreiben der Kirchlichen Träger vom 20.05.2022**

**Beschlussauszüge für** Bürgermeister Hauptamt Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 18.07.2022





Evangelische  
Thomaskirchengemeinde  
Aulendorf



An die  
Stadt Aulendorf  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Burth

Aulendorf, 20.05.2022

### Weiterfinanzierung der Leitungsfreistellung in den Kindertageseinrichtungen in Aulendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,

vor einiger Zeit wurde durch den Einsatz von Landesmitteln, verwaltet durch die Kommunen, die Umsetzung der Leitungsfreistellung in den Kindertageseinrichtungen möglich. Auch wir als kirchliche Träger hier in Aulendorf, haben entsprechende Stellen in ihren Kindergärten eingerichtet und sind sehr froh und dankbar über diese Entlastung der Kindergartenleitungen.

Aufgrund der befristeten Zusage der Finanzierung dieser Stellen, konnte das Personal auch nur befristet angestellt werden. Nun laufen Mitte Juli die ersten Anstellungsverträge aus und die Weiterbeschäftigung muss dringend geklärt werden.

Hier stellt sich jetzt die Frage nach der weiteren Finanzierung der Stellen. Da, laut Aussage von Frau Metzger, die Stellen zur Leitungsfreistellung inzwischen fester Bestandteil des Personalschlüssels sind, müssen sie, aus unserer Sicht, auch über den Personalkostenzuschuss der Kommune finanziert werden.

Wir bitten Sie deshalb um eine möglichst baldige Klärung, damit einer unbefristeten Anstellung der entsprechenden Kräfte nichts im Weg steht. Gerade in Zeiten der Personalknappheit in den Kindertageseinrichtungen sind wir sehr froh, geeignete Erzieherinnen zu haben und diese auch halten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die  
Katholische Kirchengemeinde St. Martin

Pfr. Anantham Antony

Für die  
Evangelische Thomaskirchengemeinde

Pfr. Jörg Weag



# Stadt Aulendorf

## Beschlussauszug

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2019

#### Anwesend:

##### Vorsitzender

Herr Bürgermeister Matthias Burth

##### Gemeinderäte

Herr Bernhard Allgayer  
Frau Stefanie Dölle  
Herr Pierre Groll  
Herr Sahin Gündogdu  
Herr Michael Halder  
Herr Kurt Harsch  
Herr Matthias Holzapfel  
Herr Oliver Jöchle  
Herr Rainer Marquart  
Herr Ralf Michalski  
Frau Beatrix Nassal  
Herr Dr. Hans-Peter Reck  
Herr Robert Rothmund  
Herr Franz Thurn  
Herr Martin Waibel  
Frau Britta Wekenmann  
Herr Konrad Zimmermann

##### Verwaltung

Herr Günther Blaser  
Frau Brigitte Thoma

##### Ortsvorsteher/in

Herr Hartmut Holder  
Stephan Wülfrath  
Frau Margit Zinser-Auer

##### Schriftführer/in

Frau Silke Johler

##### Entschuldigt:

##### Gemeinderäte

Frau Karin Halder

entschuldigt

---

**TOP 7    Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen**  
**Vorlage: 20/130/2019/2**

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.10.2017 eine Leitungsfreistellung in Kindertageseinrichtungen von 5 % je Gruppe beschlossen hat. Die Regelung gilt ab 01.01.2018 bei Kitas mit mindestens 3 Gruppen. Im städtischen Kindergarten Villa Wirbelwind, im katholischen Kindergarten St. Berta und im Naturkindergarten mit Tieren wurde diese Leitungszeit eingeführt.

In der Sitzung am 15.10.2018 beschloss der Gemeinderat eine Leitungsfreistellung von 10 % je Gruppe, in Einrichtungen in denen GT-Betreuung angeboten wird (Villa Wirbelwind, St. Berta und Naturkindergarten).

Einrichtungen ab 2 Gruppen erhalten eine Leitungsfreistellung mit 5% pro Gruppe. Dieser Beschluss wurde ausgesetzt bis das Gute-KiTa-Gesetz in Kraft tritt, da nicht klar war, ob eine nachteilige Auswirkung entstehen kann.

Das „Gute-KiTa-Gesetz“ ist seit 16.09.2019 unterzeichnet. Rund 729 Mio. Euro werden in den Jahren 2019 – 2022 nach Baden-Württemberg fließen. Die Mittel ergänzen die dauerhaften, jährlichen Landesmittel aus dem Pakt für gute Bildung und Betreuung.

Das Land Baden-Württemberg hat 3 Schwerpunkte zur Verwendung der Mittel gesetzt:

1. **Leitungszeit**

Nach Beratung mit den kommunalen Landesverbänden sollen alle Kitas unabhängig von der Größe und der Anzahl ihrer Gruppen einen Grundsockel von sechs Stunden pro Woche für die Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben erhalten. Bei Kitas mit zwei Gruppen oder mehr sollen zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe und Woche gewährt werden.

Das Qualitätsmanagement wurde als übergreifende Aufgabe definiert und drei Aufgabenbereiche festgelegt (Konzeptionsweiterentwicklung und Personalweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung und die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, den Eltern und Familien).

Den Einrichtungen muss die Leitungsfreistellung ab 01.01.2020 gewährt und die entstehenden Kosten in vollem Umfang erstattet werden. Diese Regelung ist zunächst bis 31.12.2022 befristet.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt ab 01.01.2020 über den neuen § 29 e FAG.

2. **Qualifizierung von Tagespflegepersonen**

Die Qualifizierung von Tagesmüttern soll von bisher 160 UE auf 300 UE erhöht werden.

3. **Fachkräfte gewinnen und ausbilden**

Durch die praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PIA) konnte die Attraktivität der Ausbildung deutlich verbessert werden. Jetzt folgt die „Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte“ im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung. Sie umfasst den Ausbau der Ausbildungskapazitäten an Fachschulen für Sozialpädagogik und eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung.

Für Aulendorf stellt sich die aktuelle Beschlusslage und die Regelungen des Gute Kita Gesetzes so dar:

	1	2	3
<b>Kindergarten</b>	<b>GR-Beschluss 16.10.2017</b>	<b>GR-Beschluss 15.10.2018</b>	<b>Gute Kita Gesetz</b>

	5 % ab 3 Gruppen	10 % ab 3 Gruppen u. GT-Betreuung; 5 % 2 Gruppen	bezogen auf 39 Stunden Woche
KG Villa Wirbelwind -5 Gruppen mit GT	25% (9,75 h)	<b>50% (19,5 h)</b>	35,9 % (14 h)
Schatzkiste -2 Gruppen	0	10 % (3,9 h)	<b>20,5 % (8 h)</b>
St. Berta - 3 Gruppen mit GT	15 % (5,85 h)	<b>30 %, (11,7 h)</b>	25,6 % (10 h)
St. Martin - 2 Gruppen	0	10 % (3,9 h)	<b>20,5 % (8 h)</b>
St. Jakobus - 1 Gruppe	0	0	<b>15,4 % (6 h)</b>
St. Georg - 2 Gruppen	0	10 % (3,9 h)	<b>20,5 % (8 h)</b>
St. Josef - 1 Gruppe	0	0	<b>15,4 % (6 h)</b>
Evang. St. Thomas -2 Gruppen	0	10 % (3,9 h)	<b>20,5 % (8h)</b>
Grashüpfer -3 Gruppen mit GT	15 % (5,85 h)	<b>30 % (11,7 h)</b>	25,6 % (10 h)
Waldkindergarten -1 Gruppe	0	0	<b>15,4 % (6 h)</b>

Viele andere Kommunen im Landkreis Ravensburg haben bereits jetzt schon eine Leitungszeit gewährt (zwischen 5% und 12,5 % pro Gruppe) und aus eigenen Mitteln finanziert. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel und der immer umfangreicher werdenden Leitungsaufgaben und -anforderungen (fachl. Entwicklung, Sozialraumbeteiligung, Elternanforderungen, organisatorische Belange, Beschäftigungsverbote usw.) ist jedoch eine schnelle Aufstockung des Personals um die Leitungszeit die sinnvolle und auch vom Gesetzgeber angestrebte Lösung. Die Bertelsmann-Stiftung empfiehlt sogar 20 % pro Gruppe an Leitungszeit.

Zum einen ist nun das Gute Kita Gesetz zum 01.01.2020 umzusetzen und die Leitungszeiten wie in der rechten Spalte dargestellt zu gewähren und voll zu finanzieren. Zum anderen stellt sich die Frage, ob am GR-Beschluss vom 15.10.2018 festgehalten wird und die höheren Leitungsanteile bei den Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung (Villa Wirbelwind, St. Berta, Grashüpfer) darüber hinaus gewährt werden sollen.

Die Verwaltung hatte vorgeschlagen für alle Einrichtungen zunächst die Leitungszeit entsprechend dem Gute Kita Gesetz zu gewähren und dies bis Ende 2022 zu befristen.

Der Verwaltungsausschuss hat am 13.11.2019 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst: Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, ab 01.01.2020 die Leitungszeit für die Einrichtungen mit GT-Gruppen den GR-Beschluss vom 15.10.2017 (Spalte 2) und für die übrigen Einrichtungen nach dem Gute-Kita-Gesetz (Spalte3) umzusetzen. Diese Regelung wird bis Ende 2022 befristet.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig ab 01.01.2020 für die Leitungszeit in den Einrichtungen mit GT-Gruppen (Villa Wirbelwind, St. Berta, Grashüpfer) den GR-Beschluss vom 15.10.2017 (Spalte 2) und für die übrigen Einrichtungen die Leitungszeit nach dem Gute-Kita-Gesetz (Spalte3) umzusetzen. Diese Regelung wird bis Ende 2022 befristet.**

---

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit dem Original wird bestätigt.  
Aulendorf, den 22.01.2020





# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Günther Blaser		<b>Vorlagen-Nr. 40/084/2022</b>	
Sitzung am 25.07.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 8      Gebäudereinigung - Freigabe zur europaweiten Ausschreibung</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> In 2019 wurden die Fremdreinigungsleistungen europaweit ausgeschrieben und ein entsprechender Vertrag ab dem 01.01.2020 abgeschlossen.</p> <p>Im Vorfeld wurde eine ausführliche Abwägung und Vergleichsberechnung zwischen dem Verhältnis Fremd- und Eigenreinigung durchgeführt und im Gemeinderat vorgestellt und beraten.</p> <p>Der bestehende Reinigungsvertrag für die Unterhalts- und Grundreinigung kann nun zum 31.12.2022 nach 3 – jähriger Laufzeit gekündigt werden. Der Vertrag könnte aber noch um ein weiteres Jahr verlängert werden, bevor er mit maximal 4 Jahren Laufzeit dann automatisch endet.</p> <p>In letzter Zeit mehren sich die Probleme mit der beauftragten Reinigungsfirma vor allem bei der Reinigung der beiden Schulen im Bereich der Organisation und in der Reinigungsqualität.</p> <p>Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den bestehenden Reinigungsvertrag zum 31.12.2022 fristgerecht zu kündigen und die Reinigungsleistungen neu auszuschreiben.</p> <p><b>Neue Ausschreibung</b></p> <p>Grundsätzlich soll an der jetzigen und bewährten Aufteilung zwischen Eigen – und Fremdreinigung festgehalten werden.</p> <p>Auch die in 2019 angepassten Reinigungsturnusse der jeweiligen Bereiche haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Die geplanten Reinigungsturnusse der Hauptbereich sind in Anlage aufgeführt.</p> <p>Wie in 2019 wird die geplante europaweite Ausschreibung vom Fachbüro Clean Solution begleitet.</p> <p>Die geplante Ausschreibung betrifft folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schulzentrum</li> <li>➤ Grundschule</li> <li>➤ Kiga Wirbelwind</li> <li>➤ Kiga Wirbelwind – Außengruppe</li> <li>➤ Kiga Schatzkiste</li> <li>➤ Bahnhof – WC</li> </ul> <p>Gebäude mit städt. Reinigungskräften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rathaus / Schloss</li> <li>➤ Sporthalle am SZ</li> <li>➤ GS Sporthalle</li> <li>➤ Hofgartentreff</li> <li>➤ Jugendtreff</li> <li>➤ Steegersee Umkleiden</li> </ul>			

- Minigolf
- FW Aulendorf
- Kiga Blönried
- FW Blönried
- Kiga Zollenreute
- DGH / FW Zollenreute
- Kiga Tannhausen
- DGH Tannhausen
- FW Tannhausen
- Bauhof

Geplante Wertungsmatrix (Gewichtung) für die Ausschreibung

<b>Übersicht</b>	<b>2019</b>	<b>2022</b>
Preis	40 %	40 %
Produktivstunden	40 %	40 %
Aufsichtsstunden	5 %	5 %
Qualifikation Objektleitung	5 %	5 %
Qualitätssicherungskonzept	5 %	5 %
Umweltaspekte / Nachhaltigkeit	5 %	5 %
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

### Kosten

In der folgenden Tabelle sind die momentanen Kosten (brutto) für die Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten von 2022 aufgeführt.

<b>Gebäude</b>	<b>Reinigungsfläche qm</b>	<b>Monatliche Kosten 2022</b>	<b>Jahreskosten 2022</b>
Schulzentrum	6.800	7.743,19 €	92.918,28 €
Grundschule	3.100	3.255,11 €	39.061,32 €
Kiga Wirbelwind	610	1.312,81 €	15.753,72 €
Kiga Außengruppe	220	639,30 €	7.671,60 €
Kiga Schatzkiste	290	787,28 €	9.447,36 €
Bahnhof WC	30	1.403,09 €	16.837,08 €
<b>Gesamt UR</b>	<b>11.050</b>	<b>15.140,78 €</b>	<b>181.689,36 €</b>
<b>Grundreinigung</b>			
Schulzentrum			10.185,41 €
Grundschule			4.606,05 €
Kiga Wirbelwind			1.411,42 €
Kiga Außengruppe			501,86 €
Kiga Schatzkiste			672,98 €
Bahnhof WC			0,00 €
<b>Gesamt GR</b>			<b>17.377,72 €</b>
<b>Gesamt UR und GR</b>			<b>199.067,08 €</b>

In Abstimmung mit dem beauftragten Fachbüro, Hausmeistern und Schul- und Kindergartenleitungen wurden die Raumbücher und Reinigungsturnusse für die geplante Ausschreibung überprüft und an wenigen Stellen minimal angepasst.

Dazu fand in allen Gebäuden eine Begehung mit dem beauftragten Fachbüro statt.

Auf der Grundlage der minimalen Anpassungen und dem ab 01.10.2022 geltenden tariflichen Mindestlohn im Gebäudereiniger – Handwerk (von derzeit 11,55 € auf 13,00 €, entspricht + 12,55 %), hat das Fachbüro eine Kostenschätzung für die auszuschreibenden Reinigungsleistungen ab 01.01.2023 durchgeführt.

### Kostenschätzung brutto im Jahr

Reinigung UR und GR	Kosten 2022	Tariferhöhung	Kosten 2023 (Schätzkosten)
Bestehender Vertrag	199.067,08 €	+ 12,55 %	224.050,00 €
Neue Ausschreibung		In Spalte 4 eingerechnet	232.050,00 €

Die Kostenschätzung bei einer neuen Ausschreibung der Reinigungsleistungen liegt nur unwesentlich höher als die zurzeit geltenden Reinigungskosten.

### Vorschlag der Verwaltung

Nach 3 – jähriger Laufzeit wird der bestehende Reinigungsvertrag vor dem 31.08.2022 zum 31.12.2022 fristgerecht gekündigt.

Die Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten der in der Tabelle angeführten Gebäuden werden wie der Anlage aufgeführten Wertungsmatrix und Reinigungsturnusse europaweit ausgeschrieben.

Die Grundlaufzeit des neuen Vertrages soll 2 Jahre mit einer zweimaligen Option der jährlichen Verlängerung betragen. Die Laufzeit wird auf maximal 4 Jahre begrenzt.

### Zeitlicher Ablauf

Nach vorgeschlagener Vorgehensweise und Beschlussfassung des Gemeinderates sind folgende Schritte geplant:

- Start europaweite Ausschreibung am 31.08.2022
- Vergabe der Reinigungsleistungen im Gemeinderat am 28.11.2022
- Neuer Vertragsbeginn am 01.01.2023

Vertreter vom beauftragten Fachbüro werden in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

### Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den bestehenden Reinigungsvertrag fristgerecht zum 31.12.2022 zu kündigen.
2. Der vorgeschlagenen Wertungsmatrix und Reinigungsturnusse wird zugestimmt.
3. Die Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für das Schulzentrum, die Grundschule, den Kindergarten Wirbelwind, den Kindergarten Wirbelwind Außengruppe, den Kindergarten Schatzkiste und das Bahnhof – WC werden für eine maximale Laufzeit von 4 Jahren zur europaweiten Ausschreibung freigegeben.

### Anlagen:

**Anlage zur Wertungsmatrix, Flächen, Gebäuden und Reinigungsturnus.**

### Beschlussauszüge für

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 18.07.2022



# Ausschreibung Gebäudereinigung Stadt Aulendorf 2022



## 1.) Zeitplan:

Veröffentlichung der Ausschreibung:	31.08.2022
Angebotsabgabe elektronisch:	05.10.2022, 10:00 Uhr
Präsentation der Ausschreibungsergebnisse:	10.11.2022
Beschluss über Vergabe:	29.11.2022
Vertragsbeginn:	01.01.2023

## 2.) Informationen zur Ausschreibung:

Ausgeschriebene Leistungen:	Unterhaltsreinigung inkl. jährliche Grundreinigung
Ausgeschriebene Liegenschaften:	- Schulzentrum Aulendorf (ca. 6.800 m <sup>2</sup> ) - Grundschule Aulendorf (ca. 3.100 m <sup>2</sup> ) - Kindergarten „Villa Wirbelwind“ (ca. 610 m <sup>2</sup> ) - Kindergarten „Villa Wirbelwind“ – Außenstelle (ca. 220 m <sup>2</sup> ) - Kindergarten „Schatzkiste“ – Container (ca. 290 m <sup>2</sup> ) - öffentliches WC am Bahnhof (ca. 30 m <sup>2</sup> )
Vertragslaufzeit:	Grundlaufzeit 2 Jahre, zweimalige Option der jährlichen Verlängerung Vertragsende nach 4 Jahren am 31.12.2026

## 3.) Zuschlagskriterien der Ausschreibung:

Der Auftraggeber wird bei der Bewertung der Angebote eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal insgesamt **1.000 Punkte** erreicht werden können. Die einzelnen Zuschlagskriterien werden wie folgt gewertet und bepunktet:

Kriterien	Prozentuale Verteilung	Maximale Punkte
Preis	40 %	400 Punkte
Produktivstunden	40 %	400 Punkte
Aufsichts-/Kontrollstunden	5 %	50 Punkte
Ausführungskonzept	10 %	100 Punkte
Nachhaltigkeitskonzept	5 %	50 Punkte
	<b>100 %</b>	<b>1.000 Punkte</b>

## 4.) Reinigungshäufigkeiten:

### Schulen (Reinigung Montag bis Freitag)

#### Leistungsumfang in Anlehnung an die Schulhausreinigungsnorm DIN 77400:

- 5 x wö. Reinigung der Sanitärbereiche
- 5 x wö. Reinigung der Aufenthaltsbereiche
- 5 x wö. Reinigung der Publikumsbereiche (Sekretariat)
- 3 x wö. Reinigung der Verwaltungsräume
- 5 x wö. Reinigung der Hauptverkehrsflächen
- 3 x wö. Reinigung der Nebenverkehrsflächen
- 3 x wö. Reinigung der Klassenräume

### Kindergärten (Reinigung Montag bis Freitag)

- 5 x wö. Reinigung der Sanitärbereiche
- 5 x wö. Reinigung der Aufenthaltsbereiche und Kindergartenräume
- 3 x wö. Reinigung der Verwaltungsräume
- 5 x wö. Reinigung der Hauptverkehrsflächen

### öffentliches WC am Bahnhof (Reinigung Montag bis Sonntag)

- 7 x wö. Reinigung der Sanitärbereiche

# Ausschreibung Gebäudereinigung Stadt Aulendorf 2022



## 5.) Kostenschätzung:

### Erhöhung Tariflöhne im Gebäudereiniger-Handwerk

Der Branchenmindestlohn (Lohngruppe 1/Einstiegslohn) steigt in zwei Stufen. Im ersten Schritt klettert der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 **von derzeit 11,55 Euro auf 13,00 Euro**, was einem Plus von 12,55 Prozent entspricht. Eine zweite Erhöhung um 3,85 Prozent erfolgt **zum 1. Januar 2024 auf 13,50 Euro**.

Die Kostenschätzung beläuft sich inklusive der Tariferhöhung um 12,55 Prozent für die o. g. Liegenschaften inkl. der jährlichen Grundreinigung auf jährliche Reinigungskosten in Höhe von ca. 195.000 Euro netto.



# STADT AULENDORF

<b>Bürgermeister Matthias Burth</b>		<b>Vorlagen-Nr. 10/024/2022</b>	
Sitzung am 25.07.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 9      Bebauungsplan "Langwegesch" - 2. Änderung; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Im Plangebiet „Langwegesch“ ist der Abbruch des bestehenden Sportheims des SC Blönried und der gemeinsame Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Sportheim für den Ortsteil Blönried geplant. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Baumaßnahme zu schaffen, musste der Bebauungsplan Langwegesch aus dem Jahr 1984 für den Teilbereich D Kindergarten-Grundstück und Grundstück Sportheim geändert werden, da der Nutzungskatalog für das Sondergebiet gem. § 10(2) BauNVO im Bebauungsplan „Langwegesch“ bisher nur Anlagen für Verwaltung, für sportliche Zwecke, für Kindergarten und Wohnen zulässt. Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke, zu denen ein Dorfgemeinschaftshaus zu rechnen ist, waren nicht aufgeführt und damit planungsrechtlich nicht zulässig. Im Teilbereich C waren bisher „Stellplätze für die Sportanlagen“ zulässig. Dies wurde geändert in „Stellplätze für die Sportanlagen und für das Dorfgemeinschaftshaus“</p> <p>Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (2) 1 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung, dem Auflegen eines Umweltberichtes, der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und der zusammenfassenden Erklärung kann im beschleunigten Verfahren abgesehen werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB für den Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“ gefasst, den Planentwurf gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen.</p> <p>Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 03.06.2022 im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Aulendorf bekanntgemacht.</p> <p>Der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.05.2022 wurde mit Begründung in der Zeit vom 10.06.2022 bis 11.07.2022 öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen waren auch auf der Homepage der Stadt zugänglich. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten.</p> <p><u>Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen</u> Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beiliegenden Zusammenstellung aufgeführt und erläutert. Die aufgrund der Stellungnahmen ergänzten Festsetzungen und Hinweise im Textteil und die ergänzten Erläuterungen in der Begründung sind farbig gekennzeichnet. Auf die beigefügte Zusammenstellung wird verwiesen.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat macht die die vorliegende Abwägung vom 12.07.2022 zu eigen.</li> <li>2. Der Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung in der Fassung vom 12.07.2022 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.</li> </ol>			

**Anlagen:**

- Zusammenstellung Bedenken und Anregungen mit Erläuterung und Beschlussvorschlag vom 12.07.2022
- Übersichtslageplan - Bebauungsplan
- Planteil mit Legende vom 12.07.2022
- Bebauungsplan - Textteil vom 12.07.2022
- Bebauungsplan - Begründung vom 12.07.2022
- Satzungstext zum Beschluss am 25.07.2022 (siehe Textteil Seite 11)

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 18.07.2022

Bebauungsplan "Langwegesch – 2. Änderung" der Stadt Aulendorf	Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB 10.06.22 – 11.07.22 Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB 10.06.22 – 11.07.22  Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen		Aufgestellt: 12.07.2022  Kasten Architekten Stadtplaner 88326 Aulendorf
Behörde	Stellungnahme	Erläuterungen	Beschlussvorschlag
<b>Landratsamt Ravensburg</b>			
<b>Bauleitplanung</b>	Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren.		
Rechtsgrundlagen	BauGB aktualisieren.	Rechtsgrundlage BauGB wird aktualisiert „zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)“	Rechtsgrundlage BauGB wird aktualisiert „zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)“
Bedenken und Anregungen	<u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u> Nr. 2.1: Wir bitten, die Zulässigkeit von Wohnun- gen zu prüfen und die Abwägung hierzu in die Begründung aufzunehmen, ob Nutzungskonflikte hinsichtlich Lärms mit der Sportplatznutzung und der Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus erwartet werden bzw. wie diese Lärmkonflikte ggf. gelöst werden.	Der rechtskräftige Bebauungsplan „Lang- wegesch“ vom 11.12.1984 setzt für den gesamten Geltungsbereich Sondergebiet nach § 10(2) BauNVO (1977) fest. Zulässige Nutzungen sind hier Anlagen für Verwal- tung, für sportliche Zwecke, für Kinder- garten und Wohnen. Im gesamten Plan- gebiet „Langwegesch“ bestehen 2 Ge- bäude mit Wohnnutzung. Im städtischen Kindergartengebäude ist eine Wohnung im Obergeschoss vermietet, im Dachgeschoss ist Wohnnutzung möglich, die Wohnung ist nicht vollständig ausgebaut. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 88/7 östlich des Feuer- wehrgerätehauses besteht ein Einfamilien- wohnhaus. Das Kindergartengebäude liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs- planes „Langwegesch – 2. Änderung“. Die bestehende, bisher zulässige Wohnnutzung soll hier weiterhin zulässig sein.	Die Abwägung wird, wie dargestellt, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

		<p>Darüber hinaus gehende neue Wohnnutzung ist in diesem Bereich nicht geplant. Dies ist in der Begründung Nr. 4.1 – Art der Nutzung bereits so ausgeführt.</p> <p>Das Sportplatzgelände und der geplante Standort für das Dorfgemeinschaftshaus mit Sportheim liegen im Nordosten des Kindergartengebäudes, Wohn- und Schlafräume der Wohnungen liegen überwiegend nach Südwesten und Südosten. Die Sportplätze werden zur Nachtzeit (nach 22 Uhr) nicht genutzt. Die Befensterung des geplanten Mehrzwecksaales im Dorfgemeinschaftshaus ist nach Nordosten zum Sportplatz und nach Südosten zum Feuerwehrgerätehaus hin orientiert. Nächtliche Feiern im Freibereich außen sind nicht vorgesehen. Das jährliche Sportfest des SC Blönnried ist als ‚seltenes Ereignis‘ bereits bisher zulässig.</p> <p>Die PKW-Stellplätze für den Sportbetrieb und für das Dorfgemeinschaftshaus liegen am südöstlichen Ortsrand in ca. 150 m bzw. 75 m Entfernung zu den Gebäuden mit Wohnnutzung.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Lärm ist weder durch den seit den 1970er Jahren bestehenden Sportbetrieb noch durch das geplante Dorfgemeinschaftshaus oder durch die Nutzung der Stellplätze zu erwarten.</p> <p>Diese Abwägung wird unter Nr. 6 in die Begründung aufgenommen.</p>	
<b>Gewerbeaufsicht</b>	Sind im größeren Umfang nächtliche Feiern, auch im Freien geplant, sollte durch eine schalltechnische Voruntersuchung die Gebäudeanordnung bestimmt werden. Die aktuellen Planungen lassen Feiern tagsüber auch außen und nachts innen zu.	Siehe Erläuterung zur Stellungnahme Fachbehörde Bauleitplanung Seite 1 und 2	Siehe Beschluss zur Stellungnahme Fachbehörde Bauleitplanung Seite 1 und 2

<p><b>Straßenrecht</b> Rechtliche Vorgaben</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich entlang der K 7957 teilweise innerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße, teilweise außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt (freie Strecke). Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten. In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen zuzulassen. Eigene Planungen und Maßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>		
<p>Bedenken und Anregungen</p>	<p><u>Zufahrt / Erschließung</u> Die geplante Erschließung des Bebauungsplangebietes soll, wie im städtebaulichen Entwurf dargestellt über Zufahrten (größtenteils Bestand) zur K 7957, die teilweise außerhalb des Erschließungsbereiches und teilweise innerhalb des Erschließungsbereichs der Kreisstraße liegen, erfolgen. Diese verkehrliche Erschließung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der Kreisstraße werden wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben. Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan eingetragen. <u>Sichtfelder</u> Die derzeit vorhandenen wie auch bereits planerisch beschriebenen Sichtfelder sind als Mindestanforderung dauerhaft zu gewährleisten. Sichtfelder sind an <b>allen</b> Zufahrten freizuhalten. Dies gilt für den Einmündungsbereich der K 7958 in die K 7957 wie auch die sonstigen im Plangebiet vorhandenen Einmündungen und Zufahrten zur Kreisstraße.</p>	<p>Die im BPlan dargestellten Zufahrtsbereiche entsprechen den bisherigen Festsetzungen des BPlanes Langwegesch -1. Änderung und sind im Bestand vorhanden.</p> <p>Die Sichtfelder im Bereich der Zufahrt zum geplanten Dorfgemeinschaftshaus Flst.Nr. 88/8 liegen fast vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des BPlans und wurden deshalb nicht dargestellt. Die Sichtfelder werden in der Planfassung vom 12.07.2022 nachgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Sichtfelder im Bereich der Zufahrt zu Flst.Nr. 88/8 werden im Planteil eingetragen.</p>

	<p>Insbesondere für die vom Planungsbe- reich „2.Änderung“ betroffene Zufahrt aus dem Flurstücksbereich Nr. 88/8 (ST+NeA) sind die zur Umgrenzung der Flächen freizuhaltenen Ausfahrt-Sicht- flächen nicht eingetragen und daher noch nachzutragen.</p> <p>Sämtliche vom Planungsgebiet betroffe- nen Sichtfelder sind auf Dauer von jeg- lichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahn- oberkante freizuhalten.</p> <p><u>Entwässerung</u></p> <p>Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf den Anlagen der Kreisstraßen nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Plangebietes zu sammeln und dort ggf. gesondert abzu- führen. Die vorhandene ordnungsge- mäßige Ableitung des anfallenden Ober- flächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten.</p> <p><u>Bepflanzung</u></p> <p>Die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen von Be- pflanzungen freigehalten werden (siehe 3.). Bei der Neuanpflanzung von Bäu- men außerhalb der Ortstafel ist ein Min- destabstand von 7,50 m plus Zuschlag für abfallende Böschung nach RPS zum befestigten Fahrbahnrand der K 7957 einzuhalten.</p> <p><u>Immissionen</u></p> <p>Das Plangebiet ist durch Immissionen und Verkehrslärm der K7957 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver (Schall)Schutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Die Freihaltung der eingetragenen Sicht- felder ist im Textteil Ziff. 2.4 bereits festge- setzt.</p> <p>Das Abwasser wird über die bestehende Abwasserleitung unter den Sportplätzen nach Norden abgeleitet. Für das Niederschlagswasser im Bereich des geplanten Dorfgemeinschaftshauses ist die Versickerung auf der Grünfläche westlich des Sportplatzes vorgesehen. Das auf dem Parkplatz Flst.Nr.88/2 anfallende Nieder- schlagswasser wird flächig in den Grün- streifen und im Randbereich versickert.</p> <p>In den an die Kreisstraßen angrenzenden Bereichen und innerhalb der Sichtfelder sind keine Pflanzgebote festgesetzt. Die einge- tragenen Bäume im Bereich des Kinder- gartens sind Bestand.</p> <p>--</p>	<p>Die Freihaltung der eingetragenen Sicht- felder ist im Textteil Ziff. 2.4 bereits festge- setzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	--

	<p><u>Versorgungs- und Abwasserleitungen</u> Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraßen in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Straßenbauamt einzureichen.</p>	<p>Die Grundstücke Flst.Nr. 88/8 und 74 sind bebaut und erschlossen. Für den Bereich der Parkplätze Flst.Nr. 88/2 ist keine Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Verkehr</b> Bedenken und Anregungen</p>	<p><u>Sichtfelder</u> Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke sind nach der RAL dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätze) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p>	<p>Die Freihaltung der eingetragenen Sichtfelder ist im Textteil Ziff. 2.4 bereits festgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Naturschutz</b> Artenschutz § 44 BNatSchG</p>	<p>Unter Ziff.3.5, S. 7 ist der Hinweis zum Artenschutz zu ergänzen, dass bei Abbruch-, Umbau- /Sanierungsmaßnahmen der Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu prüfen ist. „Gebäude bieten u.a. Fledermäusen, Mauerseglern, Schwalben und dem Weißstorch essentielle Quartiermöglichkeiten. Um Verbotstatbestände nach §44 zu vermeiden ist die Betroffenheit von streng geschützten Tierarten im Vorfeld von Bauvorhaben abzuklären. Bei der Sanierung und dem Abriss von Gebäuden ist frühzeitig im Sommerhalbjahr eine artenschutzfachliche Relevanzbegehung erforderlich. Im Falle eines Nachweises ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“</p>	<p>Unter Ziff. 3.5 Artenschutz wird in Satz 1 ergänzt: „nach § 44 BNatSchG“  Satz 2 wird ergänzt: „Vor dem Abbruch von Gebäuden ist eine artenschutzfachliche Relevanzbegehung erforderlich, um die Betroffenheit von streng geschützten Tierarten abzuklären. Im Falle eines Nachweises ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“</p>	<p>Ziff. 3.5 Artenschutz Satz 1 wird in Satz 1 ergänzt: „nach § 44 BNatSchG“  Satz 2 wird ergänzt: „Vor dem Abbruch von Gebäuden ist eine artenschutzfachliche Relevanzbegehung erforderlich, um die Betroffenheit von streng geschützten Tierarten abzuklären. Im Falle eines Nachweises ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“</p>

Bedenken und Anregungen	<p><i>Unter Umständen sind in diesem Zusammenhang weitere Artenschutzmaßnahmen erforderlich (z.B. Anbringung von Nisthilfen in der Umgebung).“</i></p> <p>Dies sollte unter Punkt „3.5 Artenschutz“ mit aufgeführt werden; ebenfalls sollte § 44 BNatSchG ergänzt werden.</p> <p><u>Pflanzgebot (vgl. Anhang Pflanzliste)</u> Pflanzgebot 1, Landschaftliche Einbindung: Die Laubbäume sollten jeweils mit Hochstamm H 3 x v. mB STU 10/12 gepflanzt werden, um den Erfolg des Anwachsens zu sichern.</p>	Für Bäume gem. Pflanzgebot 1 wird der Stammumfang von 8/10 cm auf 10/12 cm erhöht. Die Angabe in der Pflanzliste wird entsprechend geändert.	Für Bäume gem. Pflanzgebot 1 wird der Stammumfang von 8/10 cm auf 10/12 cm erhöht. Die Angabe in der Pflanzliste wird entsprechend geändert.
<b>Oberflächengewässer</b>	<p><u>Oberflächengewässer</u> Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine oberirdischen Gewässer II. Ordnung. Überflutungsbereiche der Hochwassergefahrenkarten liegen außerhalb des Plangebietes.</p> <p><u>Oberflächenwasserabfluss</u> Zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses sind innerhalb des Plangebiets Versickerungsmulden vorgesehen. Grundsätzlich darf sich durch die Versiegelung aus dem Plangebiet das Hochwasserabflussverhalten im nachgeschalteten Gewässer und für die nachfolgende Bebauung durch zeitliche Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses nicht nachteilig auswirken.</p> <p>Starkregenrisikovorsorge Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten ((beachte Außeneinzugsgebiet südlich), etc.,</p>	<p>--</p> <p>Das Plangebiet ist weitgehend bebaut. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatz des bestehenden Sportheims durch den Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Räumen für den Sportbetrieb (Umkleiden, Sanitäre Anlagen, Lagerräume, etc.). Der Oberflächenwasserabfluss aus dem Gebiet wird sich dadurch nicht erhöhen.</p> <p>Das Gebiet südlich der Kreisstraße liegt ca. 1,0 m -1,5 m tiefer als die Kreisstraße, das Gelände ist dort zudem nach Süden geneigt. Es ist daher nicht mit wild abfließendem Wasser aus den südlichen Bereichen zu rechnen.</p>	<p>--</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen.</p> <p>Weiterführenden Informationen sind u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ erhältlich <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/starkregen">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/starkregen</a>.</p> <p>Die Einschätzung, ob tatsächlich eine Gefährdung in diesem Bereich bei Starkregenereignissen vorliegt, obliegt der Gemeinde. Weitere Informationen finden sie auch auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/</a></p>		
<b>Abwasser</b>	<p><u>Versickerung</u></p> <p>Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.</p>	<p>Das Plangebiet Teilbereich D ist weitgehend bebaut. Für den Neubau des Dorfgemeinschaftshauses ist die Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers über eine Mulde im Bereich der Grünfläche westlich der Sportanlagen geplant. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen des Bodengutachtens zum Bauvorhaben nachgewiesen, ebenso der Flurabstand.</p> <p>Der Fachbereich Altlasten hat im Verfahren keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Der Parkplatz, Teilbereich C, wurde im Zuge des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses über ca. ¼ der Fläche bereits hergestellt. Die Flächen sind und werden nicht versiegelt. Das Niederschlagswasser wird in der Fläche versickert.</p>	
<b>Altlasten</b>	Keine Bedenken	--	Kenntnisnahme

<b>Regierungspräsidium Tübingen</b>	Keine Einwendungen	--	Kenntnisnahme
<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b>	Keine Bedenken und Anregungen	--	Kenntnisnahme
<b>Handwerkskammer Ulm</b>	Keine Bedenken und Anregungen	--	Kenntnisnahme
<b>Industrie- und Handelskammer</b>	Keine Bedenken	--	Kenntnisnahme
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Reutlingen</b>	Keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojekts ist mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportals des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	Wird bei der Ausführungsplanung für das Dorfgemeinschaftshaus berücksichtigt.	Kenntnisnahme
<b>Netze BW Biberach</b>	Im Geltungsbereich befinden sich 0,4 kV Kabel und 0,4 kV Leitungen. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird bei der Ausführungsplanung für das Dorfgemeinschaftshaus berücksichtigt.	Kenntnisnahme

<b>Vodafone BW GmbH Kassel</b>	Keine Rückmeldung	--	--
<b>Thüga Energienetze GmbH Singen</b>	Keine Einwände	--	Kenntnisnahme
<b>Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe Bad Waldsee</b>	Es besteht kein Einwand zur Änderung des Bebauungsplanes. Im Bereich des geplanten Neubaus liegen jedoch Trinkwasseranschlüsse, die vor der Maßnahme entsprechend umgelegt werden müssen. Diese Umlegung sollte frühzeitig mit uns abgestimmt werden. Anbei ein Bestandslageplan mit den Leitungen.	Wird bei der Ausführungsplanung für das Dorfgemeinschaftshaus berücksichtigt.	Kenntnisnahme
<b>Gemeinde Wolpertswende</b>	Keine Rückmeldung	--	--
<b>Gemeinde Altshausen</b>	Keine Einwendungen und Bedenken	--	Kenntnisnahme
<b>Gemeinde Ebersbach</b>	Keine Einwendungen Wir wünschen bei der Durchführung des Projektes gutes Gelingen. Bitte informieren sie uns jedoch über weitere Maßnahmen in der Sache.	--	Kenntnisnahme
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>			
Öffentlichkeit	Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme wurde kein Gebrauch gemacht. Es wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben.	--	Kenntnisnahme

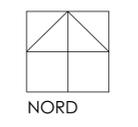




Legende  
und Erklärung der Festsetzungselemente  
Planzeichenverordnung (PlanzV) §2(4) vom 18.12.1990/ 04.05.2017

<b>SO</b> Ortsmitte	Art der Nutzung Sondergebiet Ortsmitte	PlanzV siehe Text	1.4.2 2.1
<b>0,4</b>	Maß der Nutzung Grundflächenzahl	PlanzV siehe Text	2.5 2.2.1
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	PlanzV siehe Text	2.7 2.2.2
<b>o</b>	Bauweise offene Bauweise	PlanzV siehe Text	3.1 2.3.1
	Baugrenze	PlanzV siehe Text	3.5. 2.3.2
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.3.2
	Stellung der baulichen Anlagen Hauptflrichrichtung	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.3.3
	Ein- und Ausfahrten Einfahrtsbereich	PlanzV siehe Text	6.4 2.5.1
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	PlanzV siehe Text	6.4 2.5.1
	öffentliche Grünfläche Ortsrandeingrünung	PlanzV siehe Text	9 2.6
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	PlanzV siehe Text	13.1 2.7.1
	Pflanzgebot 1 für Bäume und Sträucher	PlanzV siehe Text	13.2 2.7.2
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Pflanzgebot 2	PlanzV siehe Text	13.2.1 2.7.2
	Erhaltungsgebot für Bäume	PlanzV siehe Text	13.2. 2.7.3
	sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	PlanzV siehe Text	15.3 2.3.4
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	PlanzV siehe Text	15.3 2.3.5
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtfelder	PlanzV siehe Text	15.8 2.4
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Langwegesch - 2. Änderung" Teilbereiche C + D	PlanzV siehe Text	15.13 2.8.1

	Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Langwegesch" vom 11.12.1984	PlanzV siehe Text	15.13
	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Langwegesch" sind nachrichtlich als schwarz-weiß-Zeichnung dargestellt.		
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Langwegesch - 1. Änderung" vom 31.01.2014 Teilbereiche A + B	PlanzV siehe Text	15.13
	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Langwegesch - 1. Änderung" sind nachrichtlich als schwarz-weiß-Zeichnung dargestellt.		
	Flächen, die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Langwegesch - 1. Änderung" Teilbereich A vom 31.01.2014 ausgenommen werden	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.8.2
	Nutzungsart	PlanzV	§2(2)
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	PlanzV	§2(2)
	Grundflächenzahl	Bauweise	§2(2)
	Hinweise		
	Gebäude bestehend mit Hausnummer und Nutzungsangabe		
	Gebäude entfallend		
	Gebäude geplant mit geplanter Nutzung		
	Grundstücksgrenzen vorhanden		
	Flurstücksnummer		
	Höhenangaben in Metern ü.N.N.		
	Böschung bestehend		



STADT AULENDORF  
ORTSTEIL BLÖNRIED

BEBAUUNGSPLAN  
"LANGWEGESCH - 2. ÄNDERUNG"

ZEICHNERISCHER TEIL

M 1:500

GEFERTIGT 12.07.2022

ZUGEHÖRIG  
ZUM TEXTEIL VOM 12.07.2022

KASTEN  
ARCHITEKTEN STADTPLANER  
ABT-REHER STRASSE 10  
88326 AULENDORF  
FON 07525-1495  
kasten.architekten@t-onlien.de



Stadt Aulendorf

Bebauungsplan  
„Langwegesch – 2. Änderung“

**Textteil**

zugehörig zum zeichnerischen Teil vom [12.07.2022](#)

[12.07.2022](#)

Textteil und Verfahrenshinweise  
zum Bebauungsplan  
„Langwegesch – 2. Änderung“  
der Stadt Aulendorf

- 
1. Rechtsgrundlagen
- 
- 1.1 Baugesetzbuch  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017  
(BGBl. I S. 3634), [zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022](#)  
(BGBl. I S. 674)
- 
- 1.2 Baunutzungsverordnung  
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017  
(BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021  
(BGBl. I S. 1802)
- 
- 1.3 Planzeichenverordnung  
(PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).
- 
- 1.4 Landesbauordnung  
(LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010  
(GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom  
21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,4).
- 
- 1.5 Gemeindeordnung  
(GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung von 24.07.2000  
(GBl. S 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12. 2020  
(GBl. S. 1095, 1098)

2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 BauGB und BauNVO
2.1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB § 11(2) BauNVO
	<b>SO</b> Ortsmitte	Sonstige Sondergebiete nach § 11 (1) und (2) BauNVO  Sondergebiet Ortsmitte  (siehe zeichnerischer Teil - Teilbereich D)  Das Sondergebiet Ortsmitte dient der Unterbringung von Gebäuden, Räumen und Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke, für Verwaltung, für sportliche Zwecke  Allgemein zulässig sind folgende Anlagen und Einrichtungen  - Kindergarten und Kindertagesstätte  - Dorfgemeinschaftshaus mit Mehrzwecksaal für Veranstaltungen, Vereinsräumen, Räumen für Verwaltung und Besprechungen, sowie den für den Betrieb eines Dorfgemeinschaftshauses erforderlichen Nebenräumen (z.B. Küche, Lagerräume, sanitäre Anlagen, technische Anlagen)  - Räume und Anlagen für den Sportbetrieb (z.B. Umkleieräume, Duschräume, Sanitäre Anlagen, Lager- und Abstellräume, Büroräume, technische Anlagen)  Ausnahmsweise können zugelassen werden:  - Wohnungen
2.2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 - 19 BauNVO
2.2.1	Grundflächenzahl	Größe der maximal zulässigen Grundflächenzahl  <b>0,4</b> (siehe zeichnerischer Teil)
2.2.2	Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  <b>II</b> (siehe zeichnerischer Teil)

2.3	Bauweise Überbaubare Grundstücksflächen Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 (1) 2 und 4 BauGB §§12 und § 14 (1) und (2) und §§ 22 - 23 BauNVO
2.3.1	Bauweise	Offene Bauweise  (siehe zeichnerischer Teil)
2.3.2	Baugrenzen	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.  (siehe zeichnerischer Teil)
2.3.3	Stellung der baulichen Anlagen	Zulässige Firstrichtung der Hauptgebäude  (siehe zeichnerischer Teil)
2.3.4	Garagen und Stellplätze	Oberirdische Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  Offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig.  (siehe zeichnerischer Teil)
2.3.5	Nebenanlagen	Die Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen generell zulässig, außerhalb davon nur, soweit sie keine Gebäude sind.  Die Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig.
2.4	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9(1)10 BauGB
	Sichtfelder	(siehe zeichnerischer Teil)  Die eingetragenen Sichtfelder sind in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m über der Fahrbahn- oberkante der Kreisstraße K 7957 auf Dauer von jeglicher Bebauung, sowie von ständigen Sicht- hindernissen, Anpflanzungen und die Sicht behin- derndem Bewuchs freizuhalten.
2.5	Anschluss an die Verkehrsflächen	§9 (1) 11 BauGB

2.5.1	Ein- und Ausfahrten	Einfahrtsbereich  (siehe zeichnerischer Teil)  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  (siehe zeichnerischer Teil)
2.6	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB  Öffentliche Grünflächen Landschaftliche Einbindung  (siehe zeichnerischer Teil)
2.7	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 1 a (3) BauGB § 9 (1) 20 und § 9 (1) 25 a und b BauGB
2.7.1	Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft	(siehe zeichnerischer Teil)  Innerhalb der mit Planzeichen festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen, Mauern, Zäune, Bodenverdichtungen und -Befestigungen, sowie Ablagerungen nicht zulässig. Die Flächen sind als Extensivwiese anzulegen und mit max. 2-schüriger Mahd ab Mitte Juni zu pflegen.
2.7.2	Pflanzgebote	
	Pflanzgebot 1	Für Bäume und Sträucher in Form einer lockeren Feldhecke zur landschaftlichen Einbindung gem. Pflanzliste im Anhang  (siehe zeichnerischer Teil)  Die mit Pflanzgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu unterhalten. Abgehende Gehölze sind mit Arten gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.
	Pflanzgebot 2	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen  (siehe zeichnerischer Teil)  Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze ist je 8 hergestellte Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum Baum gem. Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten. Abgehende Gehölze sind mit Arten gem. Pflanzliste zu ersetzen.

2.7.3	Erhaltungsgebote	<p>Die bestehenden, mit Planzeichen festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Gehölze sind mit Arten gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>
2.7.4	Regenwasser-Bewirtschaftung	<p>Das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser muss in Sickermulden oder flächig über eine 30 cm starke grasbewachsene Oberbodenschicht versickert werden.</p> <p><a href="#">Ein Notüberlauf in den städtischen Mischwasserkanal ist zulässig.</a></p> <p>Aus Gründen des Gewässerschutzes darf unbeschichtetes Kupfer, Zink oder Blei für die Dacheindeckung nicht verwendet werden.</p>
2.7.5	Bodenschutz	<p>Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen sind auf das unabdingbare Maß (z.B. Zufahrten, Zuwege) zu begrenzen.</p> <p>Für Stellplätze sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Drainpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu verwenden.</p>
2.7.6	Insektenschutz	<p>Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten</p>
	Beleuchtung	<p>- sind für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen nur Leuchten mit insektendicht geschlossenem Gehäuse, nach unten gerichtetem Lichtstrahl und insektenfreundlichem Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) zu verwenden.</p>
	Photovoltaikanlagen	<p>- sind für Photovoltaikanlagen nur Module zu verwenden, die weniger als 6% polarisiertes Licht reflektieren.</p>
<hr/>		
2.8	Planbereich	§ 9 (7) BauGB
2.8.1		<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Langwegesch - 2. Änderung“ Teilbereich C + D</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>
2.8.2		<p>Flächen, die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langwegesch – 1. Änderung, Teilbereich A vom 31.01.2014 ausgenommen werden.</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>

3.	Hinweise	
3.1	Denkmalschutz	<p>Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten, o.ä.) angeschnitten oder Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) gemacht werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.</p> <p>Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird verwiesen.</p>
3.2	Niederschlagswasser	<p>Für die Ausführung und Bemessung von Versickerungsanlagen wird auf folgende Vorgaben hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bemessung gemäß A 138</li> <li>- Größe der Sickermulde 10% - 15% der angeschlossenen Fläche</li> <li>- Erdbecken max. 30 cm tief, mit mind. 30 cm starker grasbewachsener Oberbodenschicht</li> <li>- Zufluss möglichst oberflächlich über bewachsenen Boden oder über Pflasterrinnen</li> </ul> <p>Auf den Flächen, die in die Sickermulden entwässert werden, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.</p> <p>Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink oder Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser und sollen aus Gründen des Gewässerschutzes vermieden werden.</p> <p>Es wird empfohlen, alternative Materialien wie beschichtetes Zink, Aluminium, oder Aluminium und Kunststoffteile zu verwenden</p>
3.3	Drainagen	<p>Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainagen in ein öffentliches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind nicht zulässig.</p>

---

3.4 Bodenschutz

Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.

[https://www.rv.de/site/LRA\\_RV\\_Responsive/get/params\\_E-305685187/18658595/Flyer-LKBodenschutz.pdf](https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LKBodenschutz.pdf)

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.

Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte, also kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial, sind ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzen zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden bei der Wiederherstellung von Grünflächen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung und verdichtungsfrei einzubauen.

Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau.

---

3.5 Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände [nach § 44 BNatSchG](#) dürfen notwendige Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

[Vor dem Abbruch von Gebäuden ist eine artenschutzfachliche Relevanzbegehung erforderlich, um die Betroffenheit von streng geschützten Tierarten abzuklären. Im Falle eines Nachweises ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.](#)

---

4. Anhang

Pflanzliste

Pflanzgebot 1  
Landschaftliche  
Einbindung

Laubbäume  
Hochstamm H 3 x v. mB [STU 10/12](#)

Sträucher 2 x v. H 100-125

Bäume

Feldahorn  
Hainbuche  
Wildapfel  
Vogelkirsche  
Wildbirne

*Acer campestre*  
*Carpinus betulus*  
*Malus silvestris*  
*Prunus avium*  
*Pyrus communis*

Sträucher

Kornelkirsche  
Roter Hartriegel  
Haselnuss  
Weißdorn  
Pfaffenhütchen  
Gemeiner Liguster  
Heckenkirsche  
Schlehe  
Hundsrose  
Weinrose  
Schwarzer Holunder  
Wolliger Schneeball  
Gemeiner Schneeball

*Cornus mas*  
*Cornus sanguinea*  
*Corylus avellana*  
*Crataegus laevigata*  
*Euonymus europaeus*  
*Ligustrum vulgare*  
*Lonicera xylosteum*  
*Prunus spinosa*  
*Rosa canina*  
*Rosa rubiginosa*  
*Sambucus nigra*  
*Viburnum lantana*  
*Viburnum opulus*

Pflanzgebot 2  
Begrünung von  
Stellplätzen

Laubbäume  
Hochstamm H 3 x v. mDb [STU 10/12](#)

Bäume

Feldahorn  
Spitzahorn  
Rosskastanie  
*Prunus avium plena*  
Stieleiche  
Winterlinde

*Acer campestre*  
*Acer platanoides*  
*Aesculus hippocastanum*  
Vogelkirsche  
*Quercus robur*  
*Tilia cordata*

Stadt Aulendorf

Bebauungsplan  
**"Langwegesch  
– 2. Änderung"**

zeichnerischer  
und  
textlicher Teil

gefertigt, den [12.07.2022](#)

Kasten  
Architekten  
Stadtplaner  
Abt-Reher-Straße 10  
88326 Aulendorf

---

5.	Verfahrenshinweise Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
5.1	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 2(1)1 BauGB und § 74(7) LBO und  am 23.05.2022
5.2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  am 03.06.2022
5.3	Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungs- beschluss durch den Gemeinderat  am 23.05.2022
5.4	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB  am <a href="#">03.06.2022</a>
5.5	Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 04.05.2022 mit Begründung vom 04.05.2022 und Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB  vom <a href="#">10.06.2022</a> bis <a href="#">11.07.2022</a>
5.6	Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gem. § 4(2) BauGB  vom <a href="#">10.06.2022</a> bis <a href="#">11.07.2022</a>

---

5.7 Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen  
gem. § 3(2)4 BauGB und Satzungsbeschluss durch den  
Gemeinderat gem. § 10(1) BauGB

am 25.07.2022

Aulendorf, den 25.07.2022

Matthias Burth  
Bürgermeister

---

5.8 Ausfertigung  
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses  
Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss

vom 25.07.2022 überein.

Aulendorf, den 26.07.2022

Matthias Burth  
Bürgermeister

---

5.9 Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes  
gem. § 10(3) BauGB

am  
Aulendorf, den

Matthias Burth  
Bürgermeister

7.

## Satzung

über den Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“ der Stadt Aulendorf

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), [zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 \(BGBl. I S. 674\)](#),

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098),

§ 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,4).

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf die Satzung über den Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“ in öffentlicher Sitzung am [25.07.2022](#) beschlossen.

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langwegesch – 2. Änderung“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 12.07.2022

### §2

#### Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“ besteht aus dem zeichnerischen Teil vom 12.07.2022 und dem textlichen Teil vom 12.07.2022.

Dem Bebauungsplan wird die Begründung vom 12.07.2022 zugeordnet, ohne dessen Bestandteil zu sein.

### §4

#### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aulendorf, den 25.07.2022

.....  
Matthias Burth, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Aulendorf  
Bebauungsplan

„Langwegesch - 2. Änderung“

Begründung

12.07.2021

Gemeinde	Stadt Aulendorf
Ortsteil	Blönried
Landkreis	Ravensburg

## **Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“**

### **Begründung**

#### 1 Lage

Die Stadt Aulendorf liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Ravensburg. Im Entwurf zum Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben ist Aulendorf als Unterzentrum und Siedlungsbereich ausgewiesen.

Das Plangebiet „Langwegesch“ liegt am östlichen Rand des Ortsteils Blönried, nördlich der Wolpertswender Straße, Kreisstraße K 7957. Im Norden, Osten und südlich der Wolpertswender Straße grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich der Sportanlage liegt ein Wohngebäude, westlich der Achstraße, Kreisstraße K 7958, schließen gemischt genutzte Gebäude im Dorfgebiet Blönried an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langwegesch - 2. Änderung“ umfasst den Teilbereich D im Westen, an der Einmündung der Wolpertswender Straße in die Achstraße und den Teilbereich C im Osten an der Wolpertswender Straße.



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Markierung Planbereich

© LUBW

#### 2 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet „Langwegesch“ umfasst im nördlichen Teilbereich zwei Rasenspielfelder des Sportclubs Blönried, im südlichen Teilbereich das Sportheim mit Sportgaststätte, Umkleiden und Sanitarräumen und zugehörigen Stellplätzen, zwei Tennisplätze mit zugehörigem kleinem Clubheim, sowie den Parkplatz für die Sportanlagen am östlichen Rand. Das ehemalige Schulhaus der Gemeinde Blönried, mit Kindergarten im Erdgeschoss und zwei Wohnungen in den oberen Geschossen, das im Jahr 2014 neu errichtete Feuerwehrhaus und ein privates Wohngebäude mit Garage auf Flst.Nr. 88/7 liegen ebenfalls innerhalb des Planbereiches.

- 3 Planungsrechtliche Voraussetzungen und Anlass der Planung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf weist für das Plangebiet im Teilbereich D Gemischte Bauflächen M, im Teilbereich C Parkplatzflächen aus.

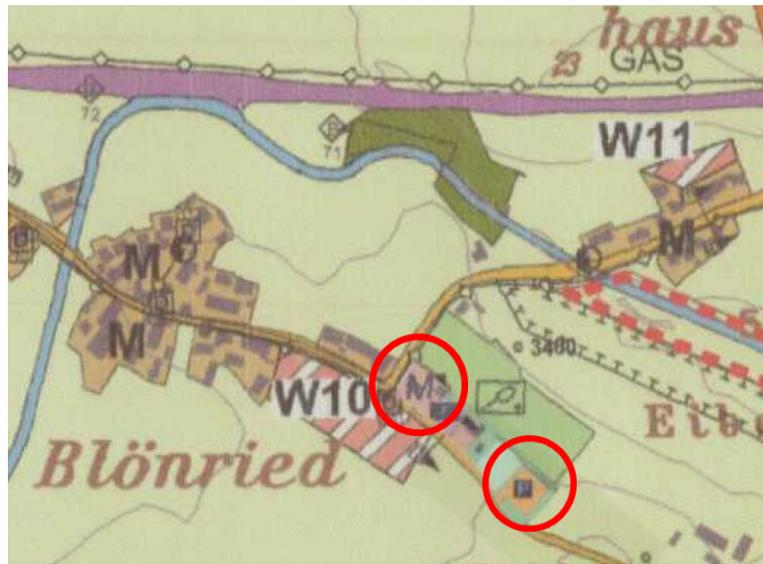


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Stadt Aulendorf

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Langwegesch“ aus dem Jahr 1984 setzt für den gesamten Geltungsbereich Sondergebiet nach § 10 (2) BauNVO (1977) fest. Zulässig sind hier Anlagen für Verwaltung, für sportliche Zwecke, für Kindergärten und Wohnen.

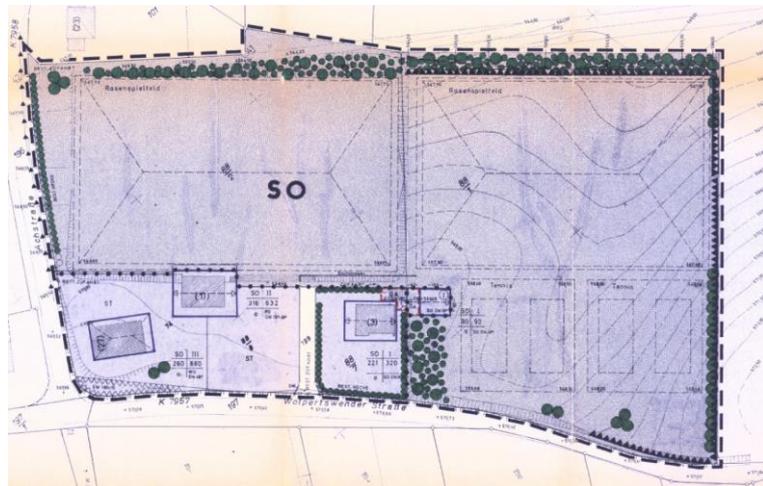


Abb. 3: Bebauungsplan „Langwegesch“ 1984

Stadt Aulendorf

Der Bebauungsplan „Langwegesch“ wurde im Jahr 2014 für drei Teilbereiche geändert. Im Teilbereich A wurden Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr festgesetzt, im Teilbereich B Öffentliche Grünflächen mit einer Baufläche für das Tennis-Clubheim und im Teilbereich C Flächen für Stellplätze für die Sportanlagen.



Abb. 4: Bebauungsplan „Langwegesch-1. Änderung“ 2014 Stadt Aulendorf

Der Teilort Blönried der Stadt Aulendorf besteht aus den drei Ortsteilen der früheren Gemeinde Blönried, Blönried, Steinenbach und Münchenreute, sowie mehreren Wohnplätzen im Außenbereich. Blönried hat als typisches Straßendorf keine städtebauliche Ortsmitte. Die durch die Ortschaft führende Achstraße, Kreisstraße K 7958, ist zudem erheblich mit Verkehr belastet. Nach dem Verkauf des ehemaligen Rathauses und des ehemaligen Bank- und Lagergebäudes der Raiffeisenbank an der Achstraße, in dem die Stadt Aulendorf Jugend- und Vereinsräume angemietet hatte, fehlt in der Ortschaft Blönried auch eine funktionale Ortsmitte.

Der Sportclub Blönried betreibt seit den 1970er Jahren ein Vereinsheim mit Räumen für den Sportbetrieb und Sportgaststätte. Das Gebäude ist renovierungsbedürftig, vor allem der Sanitär- und Umkleidebereich entspricht in Zustand, Größe, Ausstattung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Sportgaststätte ist seit längerer Zeit geschlossen, da die gastronomische Nutzung nicht mehr wirtschaftlich möglich war.

Mit dem gemeinsamen Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Sportheim soll an der Wolpertswender Straße, abseits der Hauptverkehrsstraße, eine neue städtebauliche und funktionale Ortsmitte geschaffen werden, in die auch die bestehenden öffentlichen zentralen Einrichtungen Kindergarten, Feuerwehrgerätehaus und Sportanlagen eingebunden sind.



Abb. 5: Kindergarten und Wohnen



Abb. 6: Sportheim und Feuerwehrhaus



Abb. 6: Sportheim und Sportplätze



Abb. 7: Parkplatz

Nach dem Nutzungskatalog für das im Bebauungsplan „Langwegesch“ vom 27.11.1984 festgesetzte Sondergebiet gem. § 10 (2) BauNVO (1977) sind nur Anlagen für Verwaltung, für sportliche Zwecke, für Kindergarten und Wohnen zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Langwegesch“ für die Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 74 und 88/8 (Kindergartengebäude und Sportheim, Teilbereich D) und für die Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 88/2 (Parkplatz für die Sportanlagen, Teilbereich C) erneut geändert. Mit der Änderung sollen auch Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke und damit die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses zulässig werden.

Der Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“ wird im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die zulässigen Grundflächen betragen weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

Es werden keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es grenzt nicht an europäisch geschützte Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) an. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach den §§ 23-30 BNatSchG geschützten Bereiche.

Der Abstand zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341) beträgt ca. 250 m, zum Landschaftsschutzgebiet Achtobel (Nr. 4.36.066) ca. 400 m in nordöstlicher Richtung.

In ca. 300 m Entfernung in nördlicher Richtung liegt das Biotop Auwald und Bachlauf der Ach (§ 32 NatSchG), in ca. 300 m Entfernung in südlicher Richtung ein Nasswiesen-Biotop (§ 32 NatSchG).

Für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 (6) 7b BauGB bestehen keine Anhaltspunkte.

Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes und nicht im Bereich des Überschwemmungsgebietes bei HQ<sub>100</sub> bzw. HQ<sub>extrem</sub> der Booser Ach.

Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langwegesch – 2. Änderung“ umfasst im Teilbereich **D** das Grundstück Flst.Nr. 74 und eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 88/8, sowie im Teilbereich **C** eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 88/2. Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Langwegesch – 2. Änderung“ beträgt rd. 4.895 m<sup>2</sup>.

---

## 4. Festsetzungen

---

### 4.1 Sondergebiet Ortsmitte

#### **Teilbereich D**

Art der Nutzung	<p>In der Ortschaft Blönried soll der Bereich der bereits bestehenden zentralen Einrichtungen Kindergarten, Feuerwehrhaus und Sportanlagen mit dem Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Sportheim zur neuen städtebaulichen und funktionalen Ortsmitte aufgewertet und gestaltet werden. Für den Teilbereich D wird die Art der Nutzung deshalb mit Sondergebiet Ortsmitte, als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (1) und (2) BauNVO festgesetzt. Neben den bisher bereits zulässigen Anlagen für Verwaltung, für sportliche Zwecke und Kindergarten werden auch Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke zugelassen.</p> <p>Die allgemein zulässigen Nutzungen sind in der textlichen Festsetzung gesondert aufgeführt. Sie umfassen neben den bisher bereits zulässigen Räumen und Anlagen für Kindergarten, Kindertagesstätte und für den Sportbetrieb, vor allem auch Räume und Anlagen für die Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus, wie Mehrzwecksaal für örtliche Veranstaltungen, Vereinsräume, Räume für die Ortschaftsverwaltung, für Besprechungen, sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenräume, wie z.B. Küche, sanitäre Anlagen, Lagerräume.</p> <p>Die bestehenden Wohnungen im Ober- und im Dachgeschoss des ehemaligen Schulhauses Achstraße 27 sollen weiterhin genutzt werden können. Darüber hinaus gehende neue Wohnnutzung ist nicht geplant. Die Wohnnutzung wird daher nur ausnahmsweise zugelassen.</p>
Maß der Nutzung	<p>Die bestehenden und geplanten Gebäude der neuen Ortsmitte gruppieren sich um einen innenhofartigen Freibereich. Das Maß der zulässigen Nutzung wird über eine Grundflächenzahl von 0,4 GRZ so geregelt, dass für die bestehenden und geplanten Nutzungen ausreichend Grundfläche möglich ist, sich die Gebäude in die dörfliche Struktur einfügen und gut nutzbare, gestaltete Grün- und Freibereiche für Kindergarten und Dorfgemeinschaftshaus verbleiben bzw. geschaffen werden können. Damit sich das geplante Gebäude in die Umgebungsbebauung am Ortsrand einfügt, wird die Zahl der Vollgeschosse mit zwei als Höchstgrenze festgesetzt.</p>
Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	<p>Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubaren Grundstückflächen werden durch Baugrenzen großzügig festgelegt. Dabei wurde auf die Erhaltung bestehender Bäume und eine hofartige Raumbildung geachtet.</p>
Stellung der baulichen Anlagen	<p>Durch die vorgegebene Stellung der baulichen Anlagen wird die gewünschte hofartige Raumbildung im Bereich der Ortsmitte mit ehemaligem Schulhaus, geplantem Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrhaus unterstützt</p>

Garagen, Stellplätze Nebenanlagen	Um die städtebauliche Ordnung im Sondergebiet Ortsmitte zu gewährleisten und zusammenhängende gut nutzbare Freiflächen zu erhalten, werden Festsetzungen für Garagen Stellplätze und Nebenanlagen getroffen. Oberirdische Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Offene, nicht überdachte Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen generell zulässig, außerhalb davon nur auf den gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen generell zulässig, außerhalb davon nur, soweit sie keine Gebäude sind.
Sichtfelder	An der Einmündung der Wolpertswender Straße Kreisstraße K 7957 in die Achstraße Kreisstraße K 7958 wurde das im rechtskräftigen Bebauungsplan „Langwegesch“ festgesetzte freizuhaltenen Sichtfeld in den Planteil des Bebauungsplanes „Langwegesch – 2. Änderung“ übernommen. <a href="#">An der Zufahrt zum Grundstück Flst.Nr. 88/8 ist das erforderliche Sichtfeld eingetragen. An allen Zufahrten sind die Sichtfelder von jeglichen Sichthindernissen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrhahnoberkante freizuhalten.</a>
Ein- und Ausfahrten	Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden für die Zufahrt von der Achstraße Kreisstraße K 7958 und der Wolpertswender Straße Kreisstraße K 7957 Ein- und Ausfahrtsbereiche mit Planzeichen festgesetzt. <a href="#">Für die übrigen Bereiche wird um die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den beiden Kreisstraßen ein Zufahrtsverbot festgesetzt.</a>
Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft	Die bestehenden Großbäume im Freibereich des Kindergartens an der Wolpertswender Straße und an der Geländekante zu den Sportanlagen werden mit Erhaltungsgeboten belegt.  Es werden Festsetzungen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers getroffen. Aus Gründen des Bodenschutzes sollen Versiegelungen und Befestigungen des Bodens auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Stellplätze dürfen nur mit wasser-durchlässigen Belägen ausgeführt werden.  Zum Schutz von Insekten werden Festsetzungen für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen und zur Ausführung von Photovoltaikanlagen getroffen.

---

4.2 Stellplätze für die Sportanlagen und für das Dorfgemeinschaftshaus

**Teilbereich C**

Für den Bereich des bisherigen Parkplatzes für die Sportanlagen am östlichen Rand des Plangebietes „Langwegesch“ werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Langwegesch – 1. Änderung“ in den Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“ übernommen.

Der geplante Mehrzwecksaal, die Küche und die sanitären Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses werden bei Sportveranstaltungen auch durch den Sportclub Blönried genutzt.

Deshalb können größere Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus und Sportveranstaltungen nicht zeitgleich stattfinden.

Die Stellplätze im Teilbereich C sollen künftig auch für das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung stehen und wechselseitig genutzt werden. Die bisherige Bezeichnung wird daher entsprechend ergänzt.

Flächen für Stellplätze	Für den Teilbereich C sind Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) 4 BauGB festgesetzt.
Ein- und Ausfahrten	Der Bereich für die Ein- und Ausfahrt zu den Stellplätzen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit an der westlichen Grenze des Teilbereichs C, im Anschluss an die bestehenden Tennisplätze durch Planzeichen festgesetzt.
Sichtfelder	Im Bereich der Ein- und Ausfahrt sind die freizuhaltenen Sichtfelder festgesetzt.
Grünflächen	Zur Eingrünung der Stellplätze für die Sportanlagen und das Dorfgemeinschaftshaus sind öffentliche Grünflächen festgesetzt.
Flächen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft	<p>In die planungsrechtlichen Festsetzungen sind weitere Vorgaben für Flächen und Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.</p> <p>Zur Schaffung eines eingrünteten Ortsrandes sind nach Osten hin Pflanzgebote für Bäume und Sträucher festgesetzt. Die Pflanzung soll in Form einer Feldhecke mit 4 Strauchgruppen jeweils mit 6 x <i>Prunus spinosa</i>, 1 x <i>Viburnum lantana</i>, 1 x <i>Ligustrum vulgare</i> im Abstand von 1,5 m untereinander erfolgen.</p> <p>Um eine ausreichende Begrünung des Parkplatzes sicher zu stellen, sind Pflanzgebote für Bäume innerhalb der Fläche für Stellplätze festgesetzt. Je 8 hergestellte Stellplätze ist hier ein Baum gem. Pflanzliste zu pflanzen. Die Baumpflanzungen für die bisher hergestellten Stellplätze sind bereits ausgeführt.</p> <p>Die Grünflächen östlich und südlich der geplanten Stellplätze sollen als Extensivwiese angelegt und gepflegt werden. Dabei soll für die Einsaat regionales Saatgut (Wildkräutermischung mit wenig Gräseranteil) verwendet werden.</p> <p>Es sind Festsetzungen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers getroffen.</p> <p>Aus Gründen des Bodenschutzes sollen Versiegelungen und Befestigungen des Bodens auf das unbedingt notwendige Maß im Bereich der Zufahrt zu den Stellplätzen beschränkt werden. Die Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden.</p>

---

5 Artenschutz

Die Teilbereiche D und C des Plangebietes sind durch die derzeitige Nutzung mit Kindergarten und Wohnungen, bzw. Sportheim mit Sportgaststätte und Parkplatz, sowie durch die Lage an den intensiv genutzten Sportanlagen vorbelastet. Sensible Bereiche sind von der Planung nicht betroffen.

Bei Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz Im Textteil Nr. 3.5 -notwendige Gehölzfällungen nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar und artenschutzfachliche Relevanzbegehung vor dem Abbruch von Gebäuden um die Betroffenheit von streng geschützten Tierarten abzuklären - sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Im Falle des Nachweises von streng geschützten Tierarten muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

---

6 Immissionsschutz

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Langwegesch“ vom 11.12.1984 setzt für den gesamten Geltungsbereich Sondergebiet nach § 10(2) BauNVO (1977) fest. Zulässige Nutzungen sind hier Anlagen für Verwaltung, für sportliche Zwecke, für Kindergärten und **Wohnen**. Im gesamten Plangebiet „Langwegesch“ bestehen 2 Gebäude mit Wohnnutzung. Im städtischen Kindergartengebäude ist eine Wohnung im Obergeschoss vermietet, im Dachgeschoss ist Wohnnutzung möglich, die Wohnung ist nicht vollständig ausgebaut. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 88/7 östlich des Feuerwehrgerätehauses besteht ein Einfamilienwohnhaus.

Das Kindergartengebäude liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Langwegesch – 2. Änderung“. Die bestehende, bisher zulässige Wohnnutzung soll hier weiterhin zulässig sein. Darüber hinaus gehende neue Wohnnutzung ist in diesem Bereich nicht geplant. (Begründung Nr. 4.1 – Art der Nutzung).

Das Sportplatzgelände und der geplante Standort für das Dorfgemeinschaftshaus mit Sportheim liegen im Nordosten des Kindergartengebäudes, Wohn- und Schlafräume der Wohnungen liegen überwiegend nach Südwesten und Südosten. Die Sportplätze werden zur Nachtzeit (nach 22 Uhr) nicht genutzt. Die Befensterung des geplanten Mehrzwecksaales im Dorfgemeinschaftshaus ist nach Nordosten zum Sportplatz und nach Südosten zum Feuerwehrgerätehaus hin orientiert. Nächtliche Feiern im Freibereich außen sind nicht vorgesehen. Das jährliche Sportfest des SC Blönried ist als ‚seltenes Ereignis‘ bereits bisher zulässig.

Die PKW-Stellplätze für den Sportbetrieb und für das Dorfgemeinschaftshaus liegen am südöstlichen Ortsrand in ca. 150 m bzw. 75 m Entfernung zu den Gebäuden mit Wohnnutzung.

Eine Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Lärm ist daher weder durch den seit den 1970 er Jahren bestehenden Sportbetrieb noch durch das geplante Dorfgemeinschaftshaus oder durch die Nutzung der Stellplätze zu erwarten.

---

7 Erschließung  
Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Dorfgemeinschaftshauses und des Kindergartens erfolgt über den bestehenden und festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereich von der Wolpertswender Straße K 7957 aus.

Die Erschließung der bestehenden Wohnungen im Gebäude Achstraße 27 erfolgt über den bestehenden und festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereich von der Achstraße K 7958 aus.

Die Erschließung der Stellplätze für die Sportanlagen und für das Dorfgemeinschaftshaus erfolgt über den bestehenden und festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereich von der Wolpertswender Straße K 7957 aus.

Die fußläufige Anbindung der Stellplätze an die Sportanlagen und das Dorfgemeinschaftshaus erfolgt über einen beleuchteten Fußweg zwischen den bestehenden Sportplätzen und den Tennisplätzen.

Abwasser	<p>Der Teilbereich D des Plangebietes mit Kindergarten, Wohnungen und geplantem Dorfgemeinschaftshaus ist abwassertechnisch erschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das städtische Kanalnetz zur Kläranlage.</p> <p>Für den Teilbereich C – Stellplätze für die Sportanlagen und das Dorfgemeinschaftshaus- ist keine Abwasserbeseitigung erforderlich.</p>
Niederschlagswasser	Das anfallende Niederschlagswasser wird flächig bzw. über begrünte Mulden im Plangebiet „Langwegesch“ versickert.
Wasser	Der Teilbereich D des Plangebietes ist über das Leitungsnetz der Oberen Schussentalgruppe OSG an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.
Elektrischer Strom	Für das Plangebiet besteht eine Versorgung mit elektrischem Strom über das Leitungsnetz der EnBW Regional AG.
Telekommunikation	Der Teilbereich C des Plangebietes ist über das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom versorgt.
Abfall	Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Landkreises Ravensburg.

8	Flächenbilanz	Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplan „Langwegesch – 2. Änderung“	4.895 m <sup>2</sup>	100,0 %
		Sondergebiet Ortsmitte	2.175 m <sup>2</sup>	44,4 %
		Öffentliche Grünflächen	953 m <sup>2</sup>	19,5 %
		Stellplätze für die Sportanlagen und für das Dorfgemeinschaftshaus	1.767 m <sup>2</sup>	36,1 %

---

Stadt Aulendorf  
Bebauungsplan  
„Langwegesch – 2. Änderung“

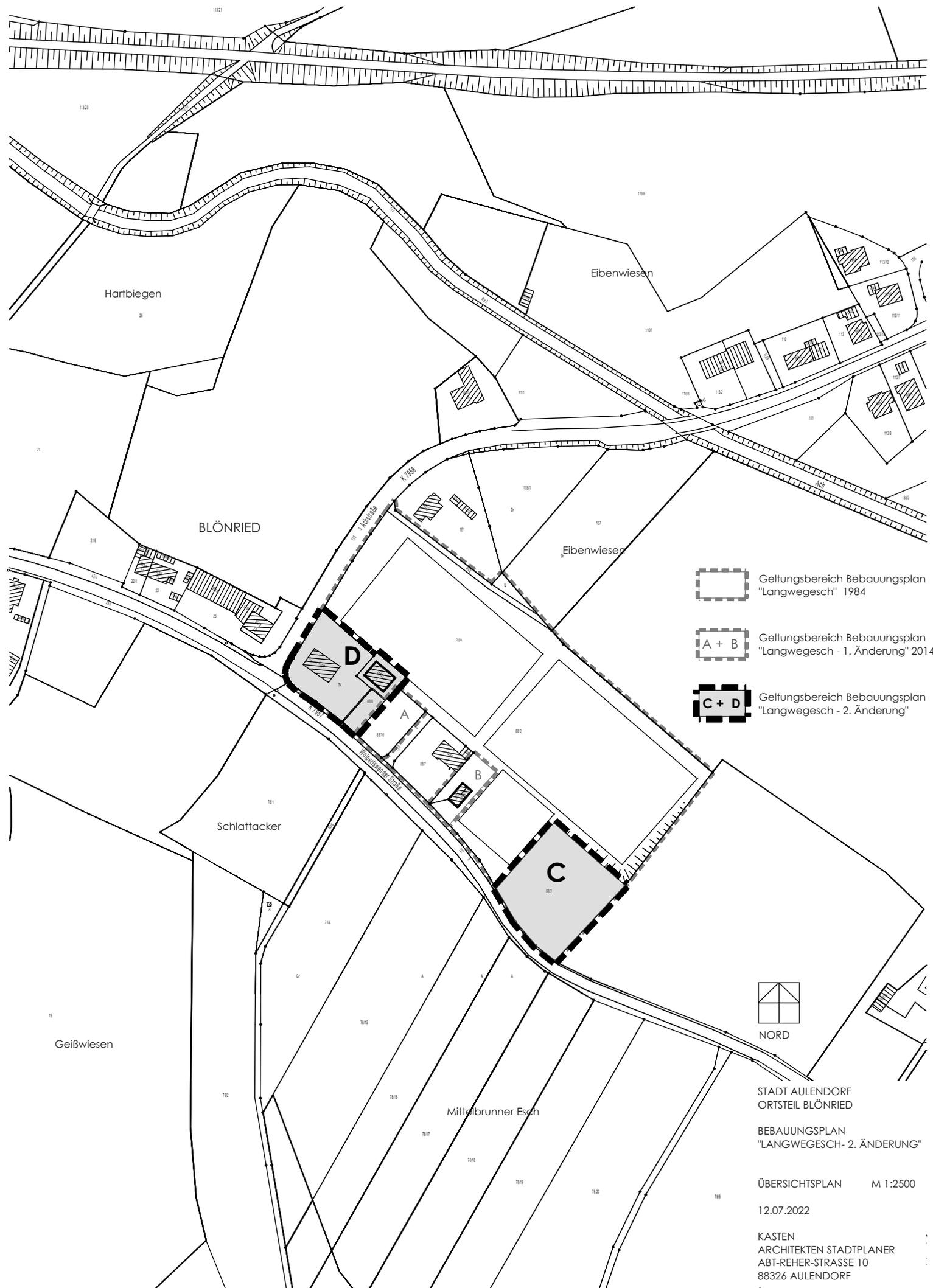
**Begründung**

Aulendorf, den [12.07.2022](#)

Gefertigt:

Kasten  
Architekten  
Stadtplaner  
Abt-Reher-Straße 10  
88326 Aulendorf





-  Geltungsbereich Bebauungsplan "Langwegesch" 1984
-  Geltungsbereich Bebauungsplan "Langwegesch - 1. Änderung" 2014
-  Geltungsbereich Bebauungsplan "Langwegesch - 2. Änderung"



STADT AULENDORF  
 ORTSTEIL BLÖNRIED

BEBAUUNGSPLAN  
 "LANGWEGESCH- 2. ÄNDERUNG"

ÜBERSICHTSPLAN M 1:2500

12.07.2022

KASTEN  
 ARCHITEKTEN STADTPLANER  
 ABT-REHER-STRASSE 10  
 88326 AULENDORF



## Notizen